

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 14=4 (1896)

Artikel: Die Erneuerung der Universität zu Basel in den Jahren 1529-1539
Autor: Burckhardt-Biedermann, Th.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Erneuerung der Universität zu Basel in den Jahren 1529—1539.

Von

Th. Burckhardt - Biedermann.

Was ich hier über die Geschichte der Basler Universität mitteile, sind nur Ergänzungen zu der trefflichen Arbeit von Rudolf Thommen (Geschichte der Universität Basel 1532—1632, Basel 1889). Bei der Bearbeitung von Bonifacius Amerbach's Briefwechsel, so weit derselbe seine Stellung zur Reformation betrifft, und sonst in Amerbach'schen Papieren fand ich einige Notizen und Actenstücke, die dem Bearbeiter eines grössern Abschnittes der Universitätsgeschichte unbekannt waren. Diese Unbekanntschaft ist um so verzeihlicher, als es sich grossenteils um schlecht geschriebene Concepce und zerstreute Blätter handelt, welche nur eine längere spezielle Beschäftigung mit dem Einzelnen lesbar und verwendbar machen konnte. Ausserdem hat die im Stillen fortschreitende, aber äusserst dankenswerte Neuordnung der einschlagenden Teile des Staatsarchivs manches Neue zu Tage gefördert. So wirft das neue Material einiges neue Licht auf diejenigen zehn Jahre, während deren eine Neugestaltung der Hochschule sich vollzog; und da gerade über diese wichtige Uebergangsperiode das Actenmaterial lückenhaft ist, was auch Thommen beklagt, so müssen wir selbst für solche Nachrichten dankbar sein, die an und für sich nur Unbedeutendes berichten.

I. Die Zeit des Interregnums von 1529—1532.

Als der Sturm der Reformation in alle staatlichen und kirchlichen Verhältnisse zu Basel einbrach, im Februar 1529, und die Reformationssordnung vom 1. April 1529 herbeiführte, da gieng mit der Universität eine völlige Umgestaltung vor sich. Es ist hier nicht auszuführen, was Thommen klar und zutreffend dargestellt hat, wie diese zuvor unter dem Pabste stehende Anstalt viele ihrer alten Privilegien verlor und aus einer dem Staate gewissermassen beigeordneten von nun an eine demselben untergeordnete Stellung erhielt. Da mit der Durchführung der Reformation der größte Teil ihrer Glieder, Professoren wie Studenten, Basel verliessen, so legte der Staat auf ihre Insignien und ihr Inventar Beschlag: am 1. Juni nahm er Scepter, Siegel, Bücher und das kleine Baarvermögen zu Handen.¹⁾

Allein die Absicht des Rates war es nie, die Universität der Vaterstadt eingehen zu lassen: sie sollte vielmehr als eine bisher dem neuen Geist widerstrebende, zu einer ihm dienenden umgewandelt und mit der Erneuerung gehoben werden. Es gilt vollkommen der Satz, womit Vischer seine Universitätsgeschichte (1460—1529) S. 261 schliesst: „Die Reformation wollte nicht zerstören, sondern auf festern Grundlagen und in reinem Geiste aufbauen, was im Laufe der Zeit nach der Natur der menschlichen Dinge morsch geworden war“. Daher spricht die Reformationssordnung vom 1. April 1529 im zwanzigsten Artikel die bestimmte Absicht des Rates aus „die Schulen für die Jugend, auch unsere Univer-

¹⁾ Der erste, nicht der 14. Juni ist das Datum der Beschlagnahme, wie aus dem Actenstück bei Thommen S. 7 hervorgeht. Es ist darnach S. 6 und 8 zu korrigieren.

sität, mit guten gelehrten Schulmeistern und Professoribus, nicht allein in lateinischer, sondern auch in griechischer und hebräischer Sprache dermassen geschicklich anzurichten, dass die Jungen und Betagten dadurch kunstreich, zu christlichen Tugenden und zu Vorstehern der Gemeinde gepflanzt und gezogen werden mögen“. Und wenn hier mehr nur die Heranbildung künftiger Theologen „zu Verkündung des göttlichen Wortes“ ins Auge gefasst ist, so sucht das bald darauf an den Rat gerichtete Gutachten, das wahrscheinlich, wiewohl nicht gewiss von Oekolampad herrührt,¹⁾ für die ganze Universität und die auf sie vorbereitenden Lateinschulen eine Ordnung festzusetzen.

Uebrigens schreibt sich die Absicht des Rates, die Universität zu bessern, schon aus früherer Zeit her. Schon zum Jahr 1523 berichtet die Karthäuser Chronik:²⁾ „damals begann man in den drei Sprachen zu lesen, d. h. Oekolampad und Pellican“. Es geschah, nachdem der Rat vier römisch gesinnten Professoren die Besoldung entzogen hatte, um Oekolampad und Pellican für die Theologie anzustellen. Und frohlockend erzählt Bonif. Amerbach seinem Freunde Montaigne in Avignon im Sommer 1525: „man errichtet öffentliche Vorlesungen in den drei Sprachen Griechisch, Hebräisch und Latein, sowie in allen Disciplinen, besonders den theologischen“.³⁾ Und kurz vor der Katastrophe des alten Wesens meldet Oekolampad an Melanchthon am 31. März 1528: ausserdem dass das zwiespältige Predigen beseitigt sei und der Rat an ein christliches Leben seiner Bürgerschaft alle Mühe setze, „sei er auch bemüht die Universität

¹⁾ Thommen S. 301 ff. mit der Beurteilung S. 309 ff.

²⁾ Basler Chroniken, Bd. I S. 386.

³⁾ Bonif. Amerbach und die Reformation, S. 174.

zu erneuern und Wissenschaft und Frömmigkeit zu pflanzen“.¹⁾ Und gleichzeitig mit der Nachricht über die Veröffentlichung der Reformationsordnung, in welcher der Kleine Rat eine Erneuerung der Universität verspreche, lässt Oekolampad seinen Freund Zwingli anfragen, was in Zürich in dieser Hinsicht Brauch sei, und was er für Basel rate, damit doch endlich das eitle Geschwätz beseitigt werde, als ob wir Feinde der guten Künste seien; „denn auch wir wissen, dass die Wissenschaften Geschenke Gottes sind“.²⁾ Sofort bemühte sich der Reformator auch, im Einverständniss oder aus Auftrag des Rates, geeignete Männer an die Lehrstellen zu berufen. Zuerst war es Simon Grynaeus, den er trotz den anfänglichen Bedenklichkeiten desselben überredete die Professur der griechischen Sprache anzunehmen. „Die Hochschule (gymnasium literarium) — so schreibt er an ihn nach Heidelberg am 29. März 1529³⁾ — wurde bisher vernachlässigt, jetzt gedenken wir sie nicht nur zu erneuern, sondern in Glanz zu bringen und wünschen Frömmigkeit und Wissenschaften zu pflanzen. Deswegen rufen wir gute und gelehrte Leute, so viele wir erhalten können, herbei und laden sie zu uns ein; wir haben die Absicht ordentliche Kosten in keiner Hinsicht zu

¹⁾ Oecol. et Zwinglii epistolæ (1536) S. 122 B: laborant item, ut gymnasium instaurent literæque bonæ cum pietate plantentur.

²⁾ Zwinglii epist. VIII S. 274, 1. April 1529. — Eine andere Aeusserung: Oecol. an Vadian 29. April 1529, in Oec. et Zwinglii epp. S. 198 D., lautet ähnlich, klagt aber über „seculi nostri calamitas, quo auditorum non minor quam doctorum raritas“.

³⁾ Simonis Grynæi epistolæ, ed. Guil. Theod. Streuber (Basel 1847) N° 27; vgl. die auf die Berufung bezügliche Correspondenz, ebenda N° 28—30 und Streuber im Basler Taschenbuch auf 1853, S. 19 ff.

sparen, sondern die Leute mit angemessenen Besoldungen willig zu machen“. Am 8. Mai erfolgte die Berufung des Rates unter Versprechung eines ansehnlichen Honorars und einer Wohnung; die Schulden, die auf Grynaeus lasteten, bezahlte ihm der Rat mit 50 Gulden. Und da der Eingeladene Lust bezeugte sich künftig der Medicin zuzuwenden, stellt ihm Oekolampad auch diese Beschäftigung für später in Aussicht; er könne dann Galen oder Hippokrates erklären oder einen andern Griechen. „Denn so wünschen wir diese Professur einzurichten“. Ueberhaupt sollte Grynaeus die Neuordnung der ganzen Universität beraten helfen. „Die Arbeit wird nicht auf dir allein lasten, schreibt Oekolampad, wir werden auch andere Collegen in ordentlicher Zahl anstellen“. Der Gerufene kam wirklich und las sofort, im Sommer 1529, Aristoteles *Rhetorica ad Theodectem* „mit wunderbarer Geschicklichkeit“, wie Oekolampad an Zwingli zum 3. Juli berichtet.¹⁾ Nur war die Universitätsordnung noch nicht hergestellt: „jeder treibt seine Sache für sich, klagt Grynaeus dem Zwingli in denselben Tagen,²⁾ ich bin ganz von ihrem Verzeichniss, selbst von ihrer Gesellschaft ausgeschlossen, ausser wenn Zufall uns zusammenbringt“. Eine solche Zurückhaltung sei ihm sonst nirgends in der Welt begegnet, man habe sonst, ohne dass er es suchte, ihn an sich gezogen, Gelehrte und Ungelehrte. Indessen, er sollte mit der Zeit

¹⁾ Zwinglii epp. VIII, S. 317. Es ist also nicht ganz richtig, wenn Streuber, Taschenb. S. 22 erzählt, er habe sich, weil die Reorganisation noch nicht ins Werk gesetzt werden konnte, dem Privatstudium zugewandt. So ist auch Thommen, S. 110, hienach zu berichtigen.

²⁾ Zwinglii epp. VIII, S. 317, 5. Juli 1529.

bei Theologen und Staatsmännern zu Basel einer der beliebtesten Männer werden.

Eine andere Berufung, die Oekolampad fast gleichzeitig betrieb, scheiterte. Es war die des Bonifacius Wolfhardt, des ehemaligen Amtsgenossen Oekolampads zu St. Martin, der einst am berüchtigten Spanferkel-schmaus Teil genommen hatte und wegen angeblicher Teilnahme am Bauernaufuhr aus Basel verbannt wurde, jetzt aber Pfarrhelfer in Strassburg war.¹⁾ Die hebräische Professur, die ihm am 8. Mai, also demselben Tage wie Gynaeus, vom Rat zuerkannt wurde, lehnte er ab. Sie fiel dann Sebastian Münster zu; er ist am 3. Juli 1529 in Basel erwartet.²⁾ Der dritte, den Oekolampad berief, war Phrygio, zugleich Pfarrer zu St. Peter.³⁾

Dass nun während der Zeiten des „Interregnum“, wie die Matrikel jene 4 Jahre von 1529 bis Spätherbst 1532 nennt, wirklich gelesen wurde, ist noch bestimmter zu belegen als es bisher geschah.⁴⁾ Denn Oekolampad schreibt am 5. August 1531 an Bucer:⁵⁾ „die theologische Vorlesung haben wir anders eingerichtet (also bestand sie schon vor diesem Datum!) nach der Uebereinstimmung aller Brüder (d. h. der Pfarrer). In einer Woche wird Münster Altes Testament lesen und den hebräischen Text grammatisch erklären; in der andern Gynaeus Neues Testament. Mir ist aufgetragen, Altes und Neues Testament lateinisch zu erörtern, d. h.

¹⁾ Herzog, Oekolampad I, 211; II, 297 f. Basl. Chron. I, S. 383, not. 6.

²⁾ Zwinglii epp. VIII, 317.

³⁾ Thommen, S. 100.

⁴⁾ Thommen, S. 9, nach der Matrikel der theolog. Fakultät und Herzog, Oekolampad II., S. 176.

⁵⁾ Oec. et Zwinglii epp. S. 173 B.

so gut als möglich den Sinn der Schrift zu erforschen. Dem Paulus (Phrygio) wird es obliegen die deutsche Schlussrede beizufügen. Vielleicht wird durch meine beständige Anwesenheit — Oekolampad war vom 11. Mai bis 14. Juli in Ulm, Memmingen und Biberach für die Reformation thätig gewesen¹⁾ — die Zuhörerschaft zahlreicher sein“. Diese theologischen Vorlesungen über Altes und Neues Testament in sprachlicher Beziehung, über den Schriftinhalt im Sinne unsrer heutigen Dogmatik, und die daran sich schliessende populäre deutsche Predigt, diese ganze Einrichtung entspricht der von Zwingli im Jahre 1525 zu Zürich eingeführten,²⁾ wie Oekolampad selber gelegentlich eingesteht. Schon im dritten Abschnitt der Reformationsordnung von 1529 werden solche täglichen Lectionen vorgesehen und für alle Geistlichen der Stadt obligatorisch erklärt. Sie tragen aber, wie aus dem Mitgeteilten zu ersehen ist, noch im Jahr 1531 einen populär-kirchlichen Charakter neben dem academischen.

War somit die theologische Facultät nicht ganz untergegangen, sondern sogar in verschiedenen Beziehungen neu belebt, so bestand die gleiche Absicht auch für die andern Facultäten. In der Medicin wünscht der Reformator, wie er oben bei der Berufung des Gynaeus äusserte, dass einer der damals gültigen Klassiker des Faches „ad Graecam veritatem cum iudicio“ vorgelesen werde. Die gleiche Ansicht spricht Oswald Bär in seinem Programm vom 1. November 1532 aus und entschuldigt sich förmlich, dass er es bisher noch nicht habe thun können, sondern sich noch mit lateinischen Ueber-

¹⁾ Basl. Chron. I. S. 124; Herzog, Oek. II, 232; mein Amerbach S. 336.

²⁾ Mörikofer, Ulrich Zwingli I. S. 322 f.

setzungen begnügen müsse. Ob man freilich daraus schliessen dürfe, dass er zwischen 1529 und 1532 ebenfalls gelesen habe, ist aus dem mir zugänglichen Material nicht ersichtlich.¹⁾

Dass aber die juristische Facultät während der angegebenen Zeit nicht gänzlich brach lag, lässt sich nun aus den Amerbachschen Briefen deutlich erweisen.²⁾ Schon bald nach der Einführung der neuen Ordnung, wahrscheinlich im Juni 1529, berichtet Amerbach an Erasmus in Freiburg (Nº 43): ich habe dem Rath schriftlich meine Bedingungen gestellt, unter denen ich an meiner Professur bleiben will; er beräth darüber. — Dies geschah nach einer andern Briefstelle (Nº 55, 13. Jan. 1530) gleich am Anfang: *Gymnasii praefectis — d. h. den Deputaten — iam a principio quibus conditionibus retineri possem de scripto præivi.* — Das Schreiben, worin Amerbach die Bedingungen seines Verbleibens an der Professur der kaiserlichen Rechte dem Rate angiebt, existiert noch (Nº 47). Er verlangt darin: 1. Freiheit von Wachen, Hüten, Reisen und Anderm, wie es seinen Vorfahren bisher vergönnt gewesen; 2. Freiheit von Zwang zu Predigt und Abendmahl, da ja auch die jüngst ausgegangene Reformationsordnung dies nur dann verlange: „so Einer Gnod hätte“. Es sei vielleicht nicht nöthig solches zu melden, doch verhoffe er „ganz früntlicher demietiger Meinung“ — „in solchem ouch fry und nit witors pflichtig sin, dan so zu solchen zegon

¹⁾ Vielleicht giebt darüber die von Prof. Roth jüngst aufgefundene, früher für verloren gehaltene alte Medicinische Matrikel sichern Aufschluss.

²⁾ Vgl. meine Publication: *Bonifacius Amerbach und die Reformation*, Bas. 1894. S. 70, und die im folgenden angeführten Briefe der Beilage A.

ich gnod haben werde und mich darzū geschickt erfunde.“ 3. bittet er um Erhöhung seiner Besoldung auf 100 Gulden, da er jetzt 4 Jahre gedient habe. (Er war im Februar 1525 angestellt und erhielt bisher nur 80 Gulden, s. N° 54.) Einverstanden ist er mit der bisherigen vierteljährlichen Kündigungsfrist „je nachdem er Auditores habe“. Bald meldet er dem Juristen Alciat (etwa Anfangs October 1529, N° 46): der Rath verhandle eifrig „summo studio“, wie er ihn halten könne, habe fast schon seine Forderungen bewilligt. Ebenso Ende December des Jahres (N° 51. 52). In der That wird ihm die Besoldungserhöhung bewilligt (N° 54) und in den andern Puncten wenigstens Hoffnung auf Gewährung gemacht. Somit bleibt Amerbach in Basel, trotz den Einladungen nach Freiburg überzusiedeln, die Erasmus und Zasius an ihn richten (N° 51. 52).

Er liest wirklich, und zwar schon im Herbst 1529. Denn aus seinen Ferien, die er in Neuenburg (am Rhein) bei seinem Schwiegervater zubringt, giebt er dem Bruder Basilius im August dieses Jahres den Auftrag, seine „shedæ professionis prænunciæ“ anschlagen zu lassen, d. h. die Ankündigung seiner Vorlesungen am schwarzen Brett.¹⁾ Ebenso ist er im Jahr 1530 Lehrer des röm. Rechts. Denn Johannes Sphyraetes, später Professor der Institutionen, schreibt am 10. Januar 1531 aus Paris, er habe im Jahr 1530 den Amerbach das kaiserliche Recht erklären hören.²⁾ Dieser selbst berichtet in einem wahrscheinlich ins Jahr 1530 fallenden Briefe (N° 53): ich hatte vor kleiner Zuhörerschaft über den Titel

¹⁾ Briefband G. II 13^b S. 149, vgl. meinen Amerbach S. 70 Note.

²⁾ G. II 26 S. 56 „superiore anno doctissime et elegantissime Leges Caesareae explicantem et interpretantem.“

der Pandecten de acquirenda vel amittenda possessione zu lesen begonnen. Jetzt muss ich auf Wunsch des Rethes wieder wie ein Knabe mit den Institutionen mich beschäftigen, und ich habe dabei etwas mehr Zuhörer. Und so erkläre ich abwechselnd bald die Pandecten bald die Institutionen. — Auch im Jahr 1531 redet er von Vorlesungen über Pandecten (Nº 72: 28. Juni 1531) und es wird ihm die auf den 13. December dieses Jahres verfallene Besoldung der Professur für kaiserliches Recht vom Schaffner Gregorius mit 10 Gulden (also für ein halbes Quartal?) abbezahlt.¹⁾

Noch im Herbst 1532 liest er laut Einladungsschreiben Oswald Bärs (Thommen S. 318) beides: Pandecten und Institutionen abwechselnd, bis ihm für das letztere „ein Arbeitsgenosse wird an die Seite gestellt werden, was bald geschehen wird.“ Es geschah aber erst im Jahre 1537 in der Person seines Landsmannes und Schülers Jeuchdenhammer oder Sphyractes.²⁾

Freilich die andern Forderungen, die Amerbach gestellt hatte, wurden nicht so glatt bewilligt. „Anfangs, so klagt er dem Erasmus am 13. Januar 1530 (Nº 55), versprach man alles, ja stellte noch mehr in Aussicht als ich begehrte hatte. Jetzt erfahre ich in der Wirklichkeit was Ovid sagt: pollicitis dives quilibet esse potest (an Versprechungen kann jeder reich sein). Nicht nur hält man das Versprochene nicht, sondern auch die Immunitäten, die seit vielen Jahrhunderten den Professoren gewährt wurden, werden aufgehoben.“ Und es kam noch schlimmer. Nachdem eine Ratserkanntniss vom 19. December 1529 den Predigtzwang ausgesprochen hatte, folgte am 18. Juni 1530 auch die Absetzung aller

¹⁾ Mein Amerbach S. 70 Note 2.

²⁾ Thommen S. 153 vgl. die juridische Matrikel.

Ratsglieder, die bisher das Abendmahl nach neuer Ordnung nicht besucht hatten. Und im Jahre 1531 wurden Amerbach und Andere bedroht mit Ausweisung aus der Stadt durch die Bannherren und den Rat, wenn sie sich ferner der Teilnahme am Abendmahl weigern würden. Als ihm daher im Frühjahr 1532 eine Berufung nach der burgundischen Stadt Dôle angetragen wurde, sah er sich vor die Entscheidung gestellt, ob er trotz der ungewissen Lage in Basel bleiben oder den Ruf in die Fremde annehmen wolle. Der Rat, den er anfragte, wollte ihn nicht ziehen lassen, und so blieb er, da auch seine Familie ihn hielt. Doch die Drangsal erneuerte sich, als er Anfangs 1534 mit der Bürgerschaft auf das eben publicierte Glaubensbekenntniss dem Rate den Eid leisten sollte. Er schlüpfte auch diesmal durch.¹⁾ Endlich nahte gegen Ende des Jahres 1534 der Augenblick, wo er, seinem eigenen innern Bedürfnisse folgend, zum Abendmahl der Reformierten hinzutreten sich entschloss: in jenem Moment schienen durch Bucers Vermittlung die Basler der Lutherischen Auffassung des Sacraments sich so genähert zu haben, dass Amerbach seine eigene Ansicht mit der ihrigen in Ueber-einstimmung finden konnte.²⁾ Schon vor diesem Zeitpunkt liess der Rat dem geachteten Mitbürger seine Zuneigung kund thun: es liege ihm mehr daran Gelehrte als Reiche bei sich zu behalten (Brief 94). Und nach seinem Zutritt

¹⁾ Noch aber drohte der Schlag. Ein Protokoll der Bannherren (Staatsarchiv Kirchenacten A 9. S. 281) zum 5. Mai 1534 nennt unter den Ungehorsamen, mit denen man „fürfaren“ soll „laut der Ordnung“ in erster Linie: „bed Amerbach“; d. h. Bonifacius und Basilius d. ä.

²⁾ Die ausführliche Darstellung aller Stadien dieser eigen-thümlichen Gewissensverfolgung s. in meinem Amerbach.

zu der reformierten Abendmahlsfeier wiederholten sich die Anzeichen der Gunst (Brief 104), bis endlich Amerbach das förmliche Anstellungsdecret für die Professur und das Stadtsyndicat erhielt, wie es sich in Thommens Schrift zum Datum vom 8. Februar 1535 abgedruckt findet. Die Anstellung lautete auf 10 Jahre mit nachheriger $\frac{1}{2}$ jähriger Kündigungsfrist. Eben damals lehnte Amerbach einen neuen Ruf ab, der ihn als Stadtconsulanten nach Strassburg bringen sollte.

Das Resultat der angeführten Thatsachen ist nun zweifellos dieses: in mehrern, wo nicht in allen Facultäten wurde auch nach der Uebergabe der Universität an den Rath weiter gelesen, wenn auch ohne Führung der Bücher, bei unvollständiger Besetzung der Lehrstühle und bei schwacher Beteiligung der Zuhörer. Und es geschah dies mit Wissen und auf Wunsch des Rathes, der sogar auf das Lehrpensum einwirkte, indem er z. B. den Amerbach zum Vortrag der Institutionen veranlasste.¹⁾ Es ist somit das von Herzog II, S. 178, über das Lesen früherer Professoren Gesagte bestimmter zu bejahen und Thommens Bemerkung dazu S. 9 zu berichtigen. Im Uebrigen gilt des letztern Begründung des „Interregnum“ und die Charakteristik desselben in vollem Masse. In Bezug auf Recht und Ordnung blieb die Anstalt einige Jahre in Anarchie trotz der Auszahlung der Honorare. Doch dauerte es nicht bis zum Herbst 1532, d. h. bis zur definitiven Aufstellung neuer Statuten, ehe der Rat sich mit der Angelegenheit beschäftigte.

¹⁾ Ein solches Eingreifen der Staatsbehörde in den Lections-catalog findet sich schon in der alten Zeit, wenn z. B. die Deputaten 1465 einen juristischen Leser bei der Anstellung verpflichten eine jeweilen von ihnen zu bestimmende Vorlesung zu halten: Vischer S. 57.

Hiefür findet sich in Amerbachs Tagebuch schon ein volles Jahr früher eine Angabe; nur ist sie leider wegen der Unleserlichkeit des Manuskripts nicht in allen Teilen deutlich.¹⁾ Es war am Abend jener Synode vom 26. September 1531 — der fünften seit Einführung der Reformation, in welcher Oekolampad zum letzten Mal auftrat, um sein Glaubensbekenntniss zu verlesen — da wurden, so heisst es, nachdem die Uebrigen abgetreten waren, die Angehörigen der Universität zusammengerufen. Die nun folgenden Worte scheinen zu sagen, der Rat habe Statuten für die Regenzversammlungen vorgelegt, die Ernennung eines Rectors und eines Universitätsnotars verordnet und fleissigeres Lesen eingeschärft. Wie dem auch sei, jedenfalls hat er sich schon im Herbst 1531 mit der Neuordnung der Hochschule beschäftigt.

Aber erst ein Jahr später erfahren wir von der endgültigen Aufstellung eines Statuts, das am 12. September 1532 von Rector Oswald Bär und den übrigen Regentialen und Universitätsangehörigen beschworen wurde.²⁾ Wie dadurch die Universität aus ihrer früheren Selbständigkeit, gewissemassen einer dem Staate gleichgeordneten Institution, zu einer gesetzlich dem Staate untergeordneten Stellung herabgedrückt wurde, hat Thommen S. 13 ff. klar dargelegt. Ein neu aufgefunder

¹⁾ Mein Amerbach S. 348.

²⁾ Mitgetheilt bei Thommen S. 312—316. Die von Thommen reproduzierte Abschrift, an deren Rand sich Inhaltsangaben von Amerbachs Hand befinden, ist jetzt in die Mappe: „Erziehungsacten X. 1. 16.—17. Jahrh.“ gelegt. — Den Entwurf dazu fand ich, Dank der Neuordnung des Archivs, in der Mappe „Erziehungsacten X. 2.“, aussen überschrieben: „Diss sind die Artickl und Privilegien, so uns unsre Herren durch ire Deputaten der Universitet überantwortet.“

Entwurf der Deputaten, der verschiedene unbedeutende Abweichungen des Wortlautes aufweist, geht sogar in der Beschränkung der Freiheiten noch weiter. Während nämlich das definitive Statut in § 15 alle Studenten und Glieder der Universität, auch die Ordinarien während ihres Aufenthaltes von Hüten, Wachen und Dienen frei sein lässt, unterscheidet der Entwurf solche, die „Ordinarien weren, aber nit eigne ligende gütter oder gült hie hetten“ von „solchen die ligende gütter hätten“: jene sollen frei sein „als die predicanen gehalten werden“; diese „sollten auch hütten und wachen wie ander hindersessen“. Die Absicht der Gewalthaber gieng also ursprünglich auf eine noch schärfere Beschränkung der Freiheiten, wie auch der Entwurf statt eines freien Wochentages und 3—4 Wochen Ferien kurz und gut nur einen Wochentag und 3 Wochen Ferien im Jahr gewähren will. Somit ist das definitive Statut noch als Mässigung der anfänglichen Bestimmungen zu betrachten.

II. Uebergang. Die Staatsfinanzen.

Auf Grund dieser Ordnung wurden nun die Vorlesungen im November 1532 eröffnet. Es waren zwei Lehrstühle für Theologie (Phrygio und Myconius), einer für Jurisprudenz (Amerbach) und einer für Medicin (Oswald Bär). Die philosophische Facultät hatte drei Dozenten für Sprachen: Sebast. Münster sollte hebräisch, Simon Grynaeus griechisch, Albanus Thorinus lateinisch docieren. Für Mathematik war der Theologe Wolfgang Wissenburg, für Dialectik Simon Sulzer, der Vorsteher des Collegiums, angestellt. Es fehlten somit der philosophischen Facultät noch die wesentlichen Fächer der Natur- und der Moralwissenschaft, wie überhaupt ihre Organisation, laut ihrer Matrikel, erst im Jahre 1540 völlig

zu Stande kam und vor 1536 kein Decan derselben vorhanden war. Das von Rector Oswald Bär schwunghaft verfasste Einladungsprogramm vom 1. November 1532¹⁾ gab von den Einrichtungen der neu eröffneten Anstalt Kunde und wurde überall hin verschickt.²⁾

Da nun also der Basler Obrigkeit der gute Wille nicht fehlte „die Ehre Gottes durch gelehrte Lüt dieser Universität zu erhalten“, wie es im Eingang zu den Statuten von 1532 heisst, so fragt man billig, warum es denn so lange dauerte, bis die Lehrstellen vollständig und mit tüchtigen Kräften besetzt wurden. Die Antwort lautet kurz und gut: es fehlte an den Geldmitteln. Zwar fasste der Rat — freilich erst am 27. October 1533 — den förmlichen Beschluss, dass alle der Universität gehörigen Zinse, die bisher „ab dem Brett“, d. h. von den Dreierherrn, gezahlt wurden, auch fürderhin sollten gezahlt werden „ohne alle Hinderniss“, „wie dann unsre Vorfahren das zu thun sich verschrieben und unter der Stadt grossem Insiegel verbunden haben.“³⁾ Aber die Mittel selbst, über die der Staat verfügte, waren noch unzureichend und unsicher. Seit der Gründung der Universität waren die Professuren grossenteils damit unterhalten worden, dass ihren Inhabern die Einkünfte geistlicher Pfründen, namentlich des Peters Stiftes, zugewiesen

¹⁾ Thommen S. 317 f.

²⁾ Ich entnehme dies aus einer Instruction an den Ratschreiber vom Jahr 1535, der wegen Grynaeus' Zurückberufung von Tübingen an die XIII von Strassburg gesandt wurde. Dort wird erinnert an „das gemein Usschriben, so wir vergangner Jaren, unsrer Univers. halb, als wir die wieder uffgericht, allenthalben gethan“, worin unter andern Lectores auch Grynaeus genannt war „darauf nun von vilen Stetten und Ländern lüt ire kinder alhar ze studieren geschickt.“

³⁾ Schwarzes Buch S. 29 B; vgl. Thommen S. 56.

wurden. Nun giengen aber die Zinse dieser Stiftungen nicht mehr regelmässig ein. In den Acten des Peters Stiftes findet sich u. A. ein Bericht des Schaffners aus den dreissiger Jahren, der mitteilt: als er im Elsass und dem badischen Oberland die Zinse habe einziehen wollen, hätten sich die Leute zu zahlen geweigert: „ihr Pfarrer habe ihnen erklärt, sie brauchten nicht mehr zu zahlen“. Man betrachtete die bisherigen Pflichtverhältnisse als aufgelöst, weil die äussern kirchlichen Ordnungen vielfach geändert waren. In dem Gutachten Paul Phrygios vom Jahre 1535, das die Zuordnung des Peters Stiftes zur Universität wieder auffrischt,¹⁾ wird gesagt: weil es viele gebe, „wie künftlich und am Tag ist“, die sich sperren Zins zu bezahlen, wenn die Namen der Stift und Klöster ausgelöscht würden, so wolle man die Bezeichnung „Stift St. Peters“ beibehalten, obschon man dasselbe mit mehr Recht „Collegium Universitatis“ nennen könnte.

Es war dies eine, jedenfalls unbeabsichtigte Folge der Reformation. Die Schuldner mochten sich am Domstift ein Beispiel nehmen. Dieses hatte sich gleich nach der Einführung der Glaubensänderung aus Basel nach Freiburg entfernt und auf die Vorstellungen des Bischofs hin von Kaiser Karl und der Ensisheimer Regierung 1530 den Befehl erwirkt: alle Schuldner des Domstifts sollten ihre Zinse nicht in die Stadt, sondern an die Domherren zahlen.²⁾ Am Burgertag in Zürich, 30. Januar bis 1. Februar 1531, erhub der Bote Basels Klage darüber und wünschte den Rat und die Mithilfe Zürichs und Berns.³⁾ Die Domherren der hohen Stift hätten eine

¹⁾ Kirchenbibl. Antiquitates Gernlerianae I, S. 169 — 174; ebenso Univ. Bibl. A. λ III. 16, Heft in-fol^o.

²⁾ Heusler, Verfassungsgesch. d. Stadt Basel (1860), S. 445.

³⁾ Eidgen. Absch. IV 1 b, S. 897.

Anzahl Briefe, die dem Stift gehörten, mit sich genommen, darauf auch Renten, Zinse und Zehnten für sich eingezogen, deren Briefe noch in den Händen der Stadt lägen, und sogar einige Zehnten verkauft. Der Kaiser habe jetzt ein Mandat ausgehen lassen und bei hoher Strafe geboten, den Geistlichen ihre Zinse und Zehnten wie von Alters her zu entrichten: darauf würden sich nun die Domherren berufen und auf ihrem Vornehmen beharren. So aber würden die Mutterkirchen in ihren Einkünften „geschweinert“ und es sei zu besorgen, dass die Mitglieder derselben nicht mehr könnten erhalten werden.

Man hatte dies schon Anfangs der kirchlichen Umwandlung gefürchtet und kommen sehen. Als der Rat i. J. 1529 seine Bürger mahnte, wie bisher Zins und Zehnten zu zahlen, fügte er warnend bei, es sei sonst zu fürchten, dass „uns alle unsere Zehnten, Zins, Gült, Steuern und Ungelt in unsrer Stadt, auch den Landschaften Sundgau, Breisgau, Elsass, Schwarzwald, Württemberg und andern Orten versagt werden“.¹⁾ Das war ja eben für den Rat eine Hauptschwierigkeit gewesen bei der Einführung der Glaubensänderung und bei der Säcularisation der Klöster, dass Basels Einkünfte zu meist aus solchen Gebieten kamen, die unter fremdem Regiment standen und dem alten Glauben anhiengen.²⁾ Um so lauterer erscheint der Glaubenseifer der Reformationsfreunde im Rat, als sie trotz dem drohenden materiellen Nachteil an ihrer Ueberzeugung festhielten. Denn selbst im eigenen Gebiet war zu Zeiten die Ordnung gestört. Amerbach berichtet Anfangs Februar 1530 an Erasmus³⁾: „wenn ich auswanderte, so zweifle ich, ob

¹⁾ Heusler, a. a. O. 439.

²⁾ Heusler, a. a. O. 438 f.

³⁾ Mein Amerbach S. 237, Brief 56.

aus dem Basler Gebiet mir meine Einkünfte noch eingehen würden; höre ich doch, dass Mönche und Priester selbst mit Briefen die das Rathssiegel tragen nichts ausrichten.“

Und es scheint mit dieser Unsicherheit der Einkünfte nicht so bald anders geworden zu sein. Denn lange nachher, am 3. October 1538 liess sich der Rat ein von Capito und Bucér verfasstes Gutachten eingeben,¹⁾ in welchem sein Recht auf die Kirchengüter aus historischen und rechtlichen Gründen ausführlich erwiesen wurde. In diesem bemerkenswerthen Actenstück werden die der Kirche zukommenden Güter der Gemeinde zugesprochen und wird dieses Recht gegenüber den Ansprüchen des katholischen Klerus sowie auch den kaiserlichen Macht-sprüchen mit aller Energie betont; es wird aber die Verwendung der Güter für Kirchen- und Armenzwecke in erste Linie gestellt. Gegenüber den „vermeinten Geistlichen“ wird festgehalten, dass wir, d. h. die Evangelischen, die wir uns an die Lehre Christi, der Apostel und der vier ältern Concilien halten, „die wahren christlichen Gemeinden“ sind, dass also unsfern Kirchen die Kirchengüter gehören, den vermeinten Geistlichen aber „kein Heller davon“ gebühre. Den kaiserlichen Mandaten gegenüber berufen sich die Verfasser auf die Freiheiten der Fürsten und Städte; der Kaiser habe nicht absolute Gewalt, sondern sei an des Reichs Gesetze gebunden, das sei „die Ordnung Gottes, die Gott dem Reich in teutscher Nation nun etlich hundert Jahre verliehen“;

¹⁾ Das Gutachten vom 3. Oct. 1538 ist im Staatsarchiv: Deputatenacten NN 3; es wurde dem Rat vorgetragen von Capito und Bucer in Gegenwart von Myconius, Carlstadt, Grynæus, Amerbach, Wissenburg. Die Geistlichen Basels gaben schriftlich ihre Zustimmung, die beiliegt.

und da der Kaiser neulich den Streit um die Verwaltung der Kirchensachen an ein allgemeines Concil gewiesen habe, so „sind unsere Oberen in dem gemeinen göttlichen und des Reichs Rechten noch fry und der kaiserlichen Edicten, hiewider ausgangen, unverstricket.“ Die Verwaltung des Gutes sodann wird der weltlichen Obrigkeit, die das Schwert trage, zugesprochen, ihr aber als der von Gott geordneten Beschützerin der Religion, die eine öffentliche Sache sei, auferlegt: in erster Linie für die Diener der Kirche, in zweiter für die Armen, drittens auch für die „Tempel“ genügend zu sorgen. Das „Religionsgut“ soll vom Staatsgut gesondert bleiben. Doch wird die Verwendung für Arme im weitesten Sinne gefasst, im Sinne des „allgemeinen Nutzens“, so dass es für erlaubt gehalten wird, „nachdem man den Kirchendienern ihr gebührend Futter und Decke geordnet hätte“, vom Uebrigen auch andere „gar grosse Noth“ zu lindern, ja auch gemeiner Regierung, zum Schutz von Land und Leuten gegen den Türken, zur Erhaltung ehrlicher Geschlechter, bes. solcher deren Eltern für die Kirche gesteuert, davon zu geben. Endlich werden als Mittel, um die in fremden Herrschaften liegenden Güter ihren zugehörigen Kirchen zu verschaffen, angeraten: Rechtfertigung unsrer Kirchen und ihrer Rechte in einem allgemeinen Ausschreiben und, bei Weigerung des Zahlens, Sperrmassregeln gegen Ansprüche der Fremden in unserm Gebiet.

Ehe nun der Rat der eigenen Gelder und derjenigen der säcularisierten Klöster wieder sicher war, konnte er nicht an eine kräftige Unterstützung der Studien denken. Hiefür hatte man zum Teil eben die Klostergüter ins Auge gefasst. Man wollte zwar diese Güter durchaus nach ihrem ursprünglichen Stiftungszwecke verwenden, sie nicht in den allgemeinen Staatssäckel legen;

und im Allgemeinen hielt man diesen Vorsatz gewissenhaft. Doch lag es nahe, die Aufgabe, Diener der Kirche auszubilden, — was zweifellos in dem ursprünglichen Zweck der Stiftungen mit enthalten war — so zu interpretieren, dass nicht nur die theologische Fakultät, sondern die hohe Schule überhaupt davon profitieren konnte.¹⁾ Die Frage wurde wiederholt auf den Tagen der evangelischen Städte verhandelt, so auf dem zu Basel am 13. Februar 1531 abgehaltenen.²⁾ Es gebe, hiess es da, „nüt freflers und zuo cristenlichem frid widerwärtigeres dann die onwissenheit“. Daher sollten die Kirchen- und Klostergüter neben der Fürsorge für die Armen vornehmlich zur Aufziehung junger Leute „in Lehre und guten Künsten“ verwendet werden, „welche dan nit alein zum dienst der kilchen, sunder auch sust zu förderung gmeins nutzes hoch dienstlich sin möchten“. Denn weil die Hoffnung der Pfründen gefallen sei, also die Reichen ihre Kinder auf „gwerb zitlicher narung“ schickten, die Armen aber ihre Söhne nicht zur Schule zu schicken vermöchten, so könne man sich nichts anderes versehen als „einer verderplichen barbary und onverständs“. Man solle also geschickte Jungen „mit notdürftiger narung zur leer und in künsten“ fürdern, „damit dann auch das üppig landgeschrei, so über die Evangelischen gat, als ob sy der kilchen und kloster güter zum theil in iren

¹⁾ Hierüber vgl. die klare Auseinandersetzung von Rudolf Wackernagel: „Das Kirchen- und Schulgut des Kantons Basel-Stadt“ in: Beiträge für vaterländ. Gesch. N. F. III (1893), S. 110 ff. Die Gewissenhaftigkeit der Basler Obrigkeit in Verwendung der Kirchengüter gemäss ihrem ursprünglichen Stiftungszweck ist darnach unbestreitbar. Das Einzelne s. Thommen, S. 53, Anm. 3.

²⁾ Eidgen. Abschiede IV 1 b, S. 905. Aehnliches am Burgerstag zu Basel d. 27. März 1536: a. a. O. IV 1 c, S. 691.

nutz verwandten und zum theil denen die nützit darum thüegent folgen lassen, abgestellt wurde.“

Zu Basel verfuhr man nun in diesem Sinne. Nachdem der Rat am 11. Juli 1532 für jede Verwaltung drei Pfleger geordnet hatte mit jährlichem Wechsel der Besetzung,¹⁾ sodann die eine bessere Besoldung verlangenden Schulmeister der untern Schulen an dieselben verwiesen hatte,²⁾ errichtete er auf Pfingsten 1533 zu Predigern eine Schule mit Convict für acht junge Studenten, die sich dort für höhere Studien auf Staatskosten vorbereiteten.³⁾ Auch erhielten die Deputaten sammt dem Alt-bürgermeister und Oberstzunftmeister vom Rat Vollmacht, sich von allen Stiftspflegern und Schaffnern — über deren schlechte Ordnung geklagt wurde — Rechnung ablegen zu lassen und mit ihnen zu beraten und zu bestimmen, „wohin und an welche Ort und End“ die Klostergüter zu verwenden seien, „damit es den ersten Stiftungen, auch dem göttlichen Wort nit zewider“ geschähe.⁴⁾ Allein die Rechnungsergebnisse müssen lange noch sehr bescheidene gewesen sein. Kirche und Schule hatten noch über mangelnde Leistungen des Staatssäckels zu klagen. Und selbst an bestimmten Forderungen Seitens der Hochschule, an einer Formulierung ihrer Bedürfnisse im Allgemeinen und einer festen Handhabung der aufgestellten Ordnungen im Einzelnen fehlte es noch. Denn seit Oekolampad's Tode nahm dies Niemand mehr zur Hand, der genügende Einsicht und Ansehen genossen hätte.

¹⁾ Schwarzes Buch S. 26 B.

²⁾ Verhandlungen der Synode vom 22. Dec. 1532: Kirchenbiblioth. C. IV. 1. S. 171 ff.

³⁾ Meine Gesch. d. Gymnasiums zu Basel (1889), S. 17.

⁴⁾ Rathserkanntniss vom 2. Dec. 1533: Schwarzes Buch, S. 30 B.

III. Amerbachs Rectorat 1535.

Diese beiden Aufgaben fielen nun Bonifacius Amerbach zu, seitdem er sich zur Basler Kirche bekannte und durch seine neue Anstellung die volle Anerkennung des Rates gewonnen hatte. Er wurde deshalb alsbald am 1. Juni 1535 zum Rector gewählt und nahm die Angelegenheit frisch und unermüdlich zur Hand. Denn wenn er sich wiederholt geweigert hatte eine Berufung in die Fremde anzunehmen, so hatte er es gethan „um zuo Erhaltung der Künsten, so viel mir möglich, lieber minen Herren um wenig dan Fremden um gross Besoldung zu dienen.“¹⁾ Nun war die erwünschte Gelegenheit dazu gekommen. Dem Rectoratsjahr Amerbachs kommt für die neue Zeit der Universitätsgeschichte eine ungewöhnliche Bedeutung zu, und es erscheint deshalb gerechtfertigt, nach den Aufzeichnungen von Amerbachs Concept²⁾ auch an und für sich Unbedeutendes zu erwähnen, zumal die Nachrichten über diese Anfänge sonst sehr spärlich erhalten sind.

Nicht weniger als 18 mal ruft der Rector während Jahresfrist die Regenz zur Beratung zusammen.³⁾ Anwesend sind ausser Amerbach meist nur folgende Or-

¹⁾ Mein Amerbach, S. 391 f.

²⁾ Univers. Bibliothek: *Schedæ Amerbachianæ in-4⁰*, wo auch zu den späteren Rectoratsjahren Amerbachs von 1540 und 1551 ähnliche Notizen liegen. Nur die schwere Lesbarkeit der Handschrift ist hiebei kein kleines Hinderniss.

³⁾ Die Daten sind: Juni; 9. Juli; 15. Juli; 2. Aug.; 14. Aug.; 6. Sept. (nach den Hundstagsferien); 20. Sept.; 10. Nov.; 13. Nov.; 5. Dec.; 1536: 27. Jan.; 16. Febr.; 3. März; 16. März; 22. März; 29. März; 15. April; 22. April. Nachdem am 1. Mai 1536 Wolfgang Wissenburg zum neuen Rector gewählt war, legte Amerbach am 16. Mai ihm, Carlstadt, Oswald Bär und Grynaeus seine Rech-

dinarii: als Theologen Phrygio, und seit dessen Abgang nach Tübingen im Juli: Carlstadt; Myconius als Vorsteher der Geistlichkeit; als Mediciner Oswald Bär und später, nach seiner Ankunft im März 1536, Sebastian Sinkeler; als Leser der philosophischen Facultät: Simon Grynaeus, der im Juli von Tübingen zurückkehrte; Sebastian Münster, Wolfgang Wissenburg, Joh. Oporin. Es ist also die ursprünglich verordnete Zahl von 15 Regentialen auch damals nicht erreicht (Thommen S. 37). Das Consistorium (Thommen S. 38) besteht nach Phrygios Entfernung aus: Amerbach, Carlstadt, Bär. Ausserdem hält Amerbach wiederholte Conferenzen mit dem Oberstzunftmeister Theodor Brand und erscheint mehrmals vor den versammelten Deputaten, die übrigens oft auch in der Regenz anwesend sind: Brand, Conrad Moler, Stadtschreiber Heinr. Ryhiner. Selbst vor Rat trägt der Rector mit andern Abgeordneten der Universität mehrmals ihre Angelegenheiten vor und hat auch sonst mit Universitätsangehörigen zu verhandeln.

Es galt zunächst die Bestimmungen der Statuten von 1532 ins Leben zu führen. Denn noch bestand mancherlei Unordnung. Man musste in den Hörsälen anzeigen lassen, dass, wer hören wolle, sich laut § 2 der Statuten solle einschreiben lassen. Nur einigen Franzosen, die formlos ins Colleg kamen, liess man es stillschweigend

nung ab, deren einzelne Posten ebenfalls im Concept vorliegen. — Die von Thommen S. 44 erwähnten Sitzungsgelder für die Regenz müssen damals noch nicht bestanden haben: in Amerbachs Einnahmen sind sie nicht. Ebenso war es damals noch nicht üblich, wie Thommen S. 56 berichtet, dass die Professoren ihre Salarien selbst im Rathaus abholten: der Pedell überbringt sie dem Rector und erhält dafür ein Trinkgelt.

durchgehen.¹⁾ Als der neue Professor der Medicin Sebastian Sinkeler unangemeldet zu lesen begann (März 1536), musste die selbstverständliche Forderung eingeschränkt werden, die neuankommenden Lectoren sollten sich ihrer Facultät präsentieren oder doch ihre Namen am schwarzen Brett anschlagen lassen, damit der Rector sie zur Regenz rufen und auf die Ordnungen verpflichten könne. Auch der von den Statuten (§§ 6 und 16) vorausgesetzte Universitätsnotar war noch nicht ernannt; die Regenz wurde auf ihr bezügliches Begehr am 2. August 1535 vertröstet, bis die Geldmittel der Universität geordnet sein würden; eine zweite Mahnung am 5. December war mit dem Vorschlag von zwei tauglichen Personen verbunden, scheint aber zunächst noch nicht zum Ziel geführt zu haben. — Ein säumiger Schuldner, der zwei rückständige Jahreszinsen schuldete, musste vom Rector durch den Pedellen betrieben werden. Selbst in den Hörsälen fehlte es gelegentlich am Nöthigsten, an Fensterscheiben und Thürverschluss; im Winter musste Münster sein Hebräisch im Augustinerkloster lesen, weil es im ordentlichen Hörsaal zu kalt war, und manche

¹⁾ Unter den in die Matrikel Eingeschriebenen des Jahres sind auch einige Franzosen, so besonders der spätere Gegner Calvins und Virets: Petrus Caroli. Es ist hier daran zu erinnern, dass zu dieser Zeit Calvin sich in Basel aufhielt, von Ende 1534 bis Ende 1535: E. Stähelin, Calvin (1863) I. S. 41. 56. Hier gab er seine erste Auflage der Institutio in lateinischer Sprache heraus, deren Vorrede das Datum des ersten August 1535 trägt. Dass schon damals eine ziemliche Anzahl reformierter Franzosen sich in Basel aufhielt, schliesse ich aus der Angabe eines Protokolls der Kirchenverordneten (Staatsarch. Kirchenacten A. 9. S. 288 B), Dienstag d. 28. März 1535, wo es heisst: „man soll ein welsche Predigt anrichten, doch mit Vorwüssen eines Raths“. Bleibend gab es in Basel eine franz. Kirche erst von 1572 an.

der bedürftigen Zuhörer sich vor der Kälte nicht durch die nötige Kleidung zu schützen vermochten.

Mehrfach gaben die Universitätsfreiheiten Anlass zu Verhandlungen. Da sie in den neuen Statuten gegen früher wesentlich beschränkt waren, so bestand die Universität um so mehr darauf, dass das noch Gewährte vom Rat gehalten würde. Als daher, entgegen den §§ 14 und 15, einem herreisenden Doctor beim Verkauf seines Reisepferdes im Kaufhaus ein hoher Zoll abgefördert worden war, erhob die Regenz beim Oberstzunftmeister Brand durch den Rector Einsprache: „er solle sie bei ihren Freiheiten handhaben; denn wenn die Studierenden laut Statut beim Weggehen zollfrei seien, so müsse das auch für die Ankommenden gelten. Dasselbe folge aus der statutarischen Bestimmung, dass sie wie Bürger gehalten würden: auch diese seien ja vom Pferdezoll frei“. Allein die Antwort lautete: Studenten und Universitätsangehörige hätten so gut als Bürger den Zoll zu entrichten. Die Regenz beschloss eine Abordnung an die Deputaten zu schicken mit der Vorstellung: die Universität sei privilegiert, somit müsste der Rath den Privilegien nachkommen, wenn er nach allgemeinem Recht verfahren wolle, sonst „möchte es ein gross Geschrei und Hinderniss der Universität bringen“. Diesen Protest hielt Amerbach mit drei Collegen am 8. Sept. den im Rathaus sitzenden Deputaten vor und rief, anlässlich eines andern Falles bei Feuersgefahr, zugleich die Freiheit von „hüten, wachen und dienen“ laut § 15 in Erinnerung. Aber nur auf letzteres erhielt er Antwort: es sei Niemand gezwungen bei Feuerausbruch sich zu stellen, Pfarrer und Studierende sollten vielmehr zu Hause bleiben, „es syen gnug lüt die zuo fürs not luffen“. Die andere Frage wolle man in Berathung ziehen. Der Entscheid wird aber schwerlich

günstig gelautet haben.¹⁾ Uebrigens hütete sich die Universität sorglich vor einem Missbrauch der gewährten Freiheiten, indem sie solche Personen, die keine Collegien hörten, als nicht freiheitsberechtigt erklärte;²⁾ nur Priester, die früher schon inscribiert und in Basel ansässig waren, sowie Emeriti glaubte sie unter die Berechtigten zählen zu dürfen.³⁾

Erfreulicher waren andere Ereignisse des Jahres. Von Freiburg kehrte Erasmus nach Basel zurück um sein letztes Lebensjahr hier zuzubringen; er wurde im Namen der Universität am 26. Mai 1535 feierlich begrüßt, wobei man ihm Confect und einige Flaschen Hippokras, Malvasier und anderer Gewürzweine überreichte. Bei diesem Anlass begegnete Oporin, der den Begrüssungsact leitete, das bekannte Missgeschick, dass er dem schwächlichen Gelehrten die Hand so kräftig drückte, dass derselbe laut aufschrie.⁴⁾ Sodann durfte man Simon Grynaeus, der nach längerer Abwesenheit von Tübingen heimkehrte, am 13. Juli durch ein Gastmahl begrüssen. Die Gesellschaft bestand aus 7 Personen, das Couvert kostete 2 Batzen. Und einen ähnlichen Festact bildete die Bewirthung der staatlichen

¹⁾ Vgl. die Stellung, die der Rat in andern Freiheitsfragen der Univ. einnahm, bei Thommen S. 15.

²⁾ Aehnlich später: Thommen S. 71 f.

³⁾ Es gab zu reden, ob Nicolaus Brieffer, Licentiatus iuris und Decan des Stiftes St. Peter, zu den Universitätsverwandten gehöre, da er anderswo Licentiat geworden, als solcher aber noch nicht eingeschrieben war. Wer der Dr. med. Wuneck war, dem man im Nov. erlaubte eine Lobrede auf die Medicin zu halten, weiss ich nicht. Wohl ein Sohn jenes berüchtigten, im Jahr 1523 abgesetzten? Beiden beschloss man das Recht der Einladung zu academ. Gastmälern zu geben.

⁴⁾ Streuber, Beiträge zur vaterländ. Gesch. III, S. 73.

und kirchlichen Abgesandten der Burgerstädte, welche die Helvetische Confession zu besprechen kamen. Die Universität ehrte sie durch ein Gastmahl „zur Blume“ im Februar 1536. Endlich feierte man nach langer Zeit wieder eine Doctorpromotion. Der Augsburger Sixt Birk, damals Schullehrer zu St. Theodor, promovierte am 10. Febr. 1536 in der philosophischen Facultät und gab am 17. Febr. seinen Doctorschmaus. Doch war die Sache so sehr ausser Gebrauch gekommen, dass der Rat den üblichen Ehrenwein zu schicken vergass und sich nachher wegen seines Versehens musste entschuldigen lassen. — Endlich wurde auch zur „Aufrichtung einer Bibliothek“ ein erneuter Anlauf genommen, da die Buchhändler auf Anregung Oporins damals zuerst, wie es scheint, verpflichtet wurden, von ihren Druckwerken jährlich ein Exemplar an die Universitätsbibliothek abzugeben.¹⁾

Weitaus bedeutsamer als alle diese Einzelheiten war das was über die Besetzung der Lehrstühle im Allgemeinen verhandelt und von Amerbach vorgeschlagen wurde. In einer Regenzsitzung des Juni 1535 verlangten die Deputaten ein „ordinationis consilium“, d. h. einen Ratschlag über die eben genannte Frage, und es wurde beschlossen ihnen ein Memorial einzureichen, das der Rector mündlich begutachten solle. Sofort schritt Amerbach zur Ausführung. Ein erstes „Bedenken“ arbeitete der vorjährige Rector und Pfarrer zu St. Peter Paul Phrygio aus.²⁾ Nachdem er aus allgemeinen, bib-

¹⁾ Amerbachs Notizen zur Regenzsitzung vom 16. Febr., zum 22. Febr. und zum 3. März 1536. Vgl. Thommen S. 91, not. 6.

²⁾ Etwas flüchtig besprochen von Thommen S. 101. Das Gutachten findet sich: Universitätsbibl. A. 1. III. 16, Heft in fol^o. 13 Seiten Schrift. Auf dem Umschlag steht: „anno 1535 Rectore

lischen und historischen Gründen nachgewiesen hat, dass die Obrigkeit, als Statthalterin Gottes, die Pflicht habe für die Bildung der Jugend zu sorgen, „die verwilderten Gemüther der Menschen zu bürgerlichem Leben, Zucht, Vernunft und Gerechtigkeit zu ziehen“, schlägt er vor, die ehemals der Universität zugeordneten, später aber „durch Unachtsamkeit“ ihr wieder entfremdeten Pfründen des Peters Stiftes derselben wieder einzuverleiben. Zunächst aber begnügt er sich, bloss zwei derselben zu diesem Zweck zu verwenden und „die beiden fürnehmsten Lecturen“, die des Rechts und der griechischen Sprache, damit zu bedenken; die andern sollen nach Gelegenheit „nachgehends auch angenommen werden“. Der grössere Theil des Gutachtens beschäftigt sich mit der Ordnung des Peters Stiftes, welches neben seinen bisherigen Pflichten: Pfarrer, Siegristen, Schulmeister der Gemeinde zu unterhalten und Arme zu unterstützen, auch zehn junge Studierende auferziehen solle zum künftigen Pfarr- und Gelehrtdienst als eine Pflanzschule für Kirche und Universität.

Klarer, bestimmter, eindringlicher lautet Amerbachs Gutachten.¹⁾ Es ist bis jetzt noch unbeachtet geblieben. Hätte der Verfasser der Universitätsgeschichte dieser Periode es nicht übersehen, so würde er seinen

Amerbachio, D. Pauli Phrygionis bedencken“ (Amerbachs Hand). — Dasselbe ohne Namen u. Jahr: *Antiquitates Gernler.* I, S. 169 — 174.

¹⁾ Das Gutachten findet sich: *Antiquitates Gernlerianæ tom. I*, S. 192, von Amerbachs Hand. Dazu ein teilweises Concept in den *Schedae Amerbach.* fol^o (Univers. Bibl.); ebenso im Briefband *D. IV. 18*, S. 217 B. — Die vom Stadtschreiber ausgefertigte offizielle Abschrift, welche Amerbachs Notizen erwähnen, habe ich nirgends gefunden.

Satz auf S. 31, dass „ein gewisser praktisch-kühler Ton den ganzen Process der Wiederherstellung durchdringe“ sicherlich modifiziert haben. Und was er S. 21 im Zusammenhang der Dinge hier vermisst, wäre wesentlich aufgehellt worden. Was den Wortlaut betrifft, so verweise ich auf die Beilage. Der Inhalt ist folgender. Wir brauchen zwei Lehrstühle für Theologie, drei für Jurisprudenz (Institutionen, Pandecten, Codex), zwei für Medicin, zum mindesten vier für die Artes, nämlich Logik und Rhetorik, Physik, Moralphilosophie, Mathematik; endlich noch drei für die Sprachen: Latein, Griechisch, Hebräisch. „Wo nicht, so ist nicht zu verhoffen, auch nicht möglich, dass unsre hohe Schule möge fruchtbar sein oder dass jemand zu uns herkomme“. Nun werden die Pfründen und Kaplaneien aufgezählt, die anfänglich zur Unterhaltung der Lehrstühle vom Pabst Pius II. bestimmt, aber nach und nach „verwahrlöst“ worden seien, so dass der Staat sich mit je 10 oder 15 Gulden für jeden Posten gegen die Universität abfand. Es müsse aber die Hochschule, wenn sie einen Bestand haben solle „satt verwysen werden, worauf sie fundiert sei“. Amerbach räth nun, die Chorherrenpfründen des Petersstiftes, soweit sie nicht von früher dort Verpfründeten und durch die Verwaltungsbeamten des Stifts in Beschlag genommen seien, wieder der Universität zuzuwenden und die Ordinarii daraus zu besolden und Erhöhung einzelner Besoldungen, wo es nöthig sei, aus dem Ertrag von Klostergütern zu bestreiten. Die Kaplaneien, die einst der Universität gehörten, sollten zur Aufbesserung der Besoldungen der philosophischen Facultät dienen. Aus solcher Fürsorge werde „nitt kleine noch geringe Ehre Einer löblichen Stadt Basel entspringen. Man werde die üble Nachrede wegen unredlicher Verwendung der Klostergüter abschneiden,

denn sie gehörten „vor Gott und allen Rechten“ für die Studia; die Obrigkeit würde sich dadurch Lob erwerben und „Christo unserm Herren ein gross Wolgefalen thun“. Die hohe Schule sei ein Kleinod für die Stadt, bringe ihr Ehre „in allen Landen der Christenheit“ und werde ihr noch weiter Ehre bringen. Ferner werde die Besetzung des Stifts mit Personen den allgemeinen Nutzen fördern; denn nicht nur werde der gemeine Mann den Gewinn, den er ehemals von den Priestern und der Clerisei gehabt, wieder erstattet erhalten, sondern es werde der höher zu achtende Gewinn einer guten Jugenderziehung daraus folgen, so dass alle Berufe zu allen Zeiten hier ein Seminarium oder Pflanzgarten an tüchtigen Männern hätten, „in der heiligen Schrift, in Rechten und Arznei, es betreffe den Kanzel oder Seelsorg oder des Leibes Pflege oder auch eine rechte Policy in Erhaltung Gerichts und Rechts“ (d. h. den Staat); ja, man werde mit solchen Leuten „auch andern Städten und Ländern mit grossem Ruhm und Preis zu Hilfe kommen können“. Zur Anspornung ruft er dem heimatlichen Rate in Erinnerung, wie eifrig andere Städte und Orte, „so Christum wahrlich und rein bekennen“, wie Zürich, Bern, Strassburg, Ulm, Nürnberg nach Professoren fahndeten, um nur für ihre eigenen Mitbürger und ihre niedern Schulen Lehrer zu erhalten, da es sich doch hier um eine h o h e Schule handle, wie sie schon die Altvorderen bekommen hätten, die auch für Fremde gelte und denselben die Auszeichnung der Titel sowie „der Stadt Gelegenheit“ verspreche. Der Eifer des Herzogs von Sachsen und des Landgrafen von Hessen, namentlich aber des Herzogs von Würtemberg für ihre Hochschulen wird als Vorbild hingestellt; der letzte verwende jährlich mehr als 3000 Gulden auf

die Erhaltung gelehrter Leute.¹⁾ Es gelte nicht allein Ehre, Nutzen und Frommen einer löblichen Stadt Basel, sondern vorab die Förderung der Ehre unseres Herrn Christi. — Unterzeichnet ist der Ratschlag von Rector und Regenten der Universität, auf Margarethen Tag 1535 (15. Juli).

Die mündliche Befürwortung Amerbachs in der Regenzsitzung dieses Tages fügte bei, man könne die jährlich für die Besoldungen nöthige Summe nicht taxieren, wie es die Deputaten wünschten, denn man wisse nicht, wen man bekommen könne, „doch wäre jetzt künftlich, dass gelehrte Leute theuer und auch mit grossen Besoldungen nicht leichtlich zu gewinnen seien“. Das Petersstift aber, dessen Einkommen jährlich auf 2000 Gulden geschätzt werde, begehre man, und bis es von seinen andern Verpflichtungen frei sei, solle aus andern Klostergütern das Fehlende zugesetzt werden. Unterdessen wollten wir sehen, wie wir uns damit behelfen möchten, doch hoffen wir von Unsern Herren nicht im Stich gelassen zu werden. Ueber die Verwendung des Gutes verpflichtete man sich dem Rat jährlich Rechnung abzulegen. Es wurde dazu bemerkt, die verlangte Summe sei gering und nur halb so gross als die zu dieser Zeit der Universität Tübingen zugewiesene. Auch seien unter den schon angestellten Professoren einige zu gering besoldet und könnten dabei

¹⁾ Das konnte man in Basel von Simon Grynaeus wissen. Der war eben von Tübingen zurückgekehrt, wo er die Tübinger Hochschule hatte einrichten helfen. Laut der von ihm und Ambrosius Blarer entworfenen „Reformation“ der Univ. zu Tübingen vom 30. Jan. 1535 werden in Aussicht genommen 23 Professoren, deren Besoldung ungefähr 1950 Gulden jährlich ausmacht: Urkunden zur Geschichte d. Univ. Tübingen (1877) S. 176 ff.

nicht bleiben, sondern müssten „gnädiglicher bedacht werden“. Man solle die jetzigen Zeiten erwägen, „die gar anders mit allen Dingen, dan vor Zyten gewesen“. Es war nicht überflüssig, dass anlässlich der Canonicate beigefügt wurde, jeder Leser solle ihren Genuss nur so lange behalten dürfen, als er seine Function treulich versehe, abgesehen von Verhinderung durch Alter oder unversehene Krankheit. Denn seit langem war der Missbrauch eingerissen, dass die Besitzer von Canonicaten nicht selber lasen, ja nicht einmal für Stellvertreter sorgten.¹⁾

Allein das schwungvolle Schreiben Amerbachs und seine eindringliche Mahnung an die Vertreter der Regierung hatten nicht so bald die verdiente Wirkung. Es geschah zunächst nichts. Die Regenz ordnete ihn und Grynaeus am 27. Januar 1536 an die Deputaten ab, um dieselben zu mahnen, sie möchten endlich die Sache ordnen, so dass alle Disciplinen mit Professoren könnten versehen werden. Bei einem Mahl in der Karthaus hielten sie dem Oberstzunftmeister die Angelegenheit vor und empfingen die aufschiebende Antwort „man sei schon (!) in Unterhandlung mit Meister Niclaus Briefer, dem Stiftsprobst, damit man erfahre, wie viel das Stift St. Peter leisten könne“. In Wahrheit kam aber die Sache damals noch nicht zum Austrag, sondern erst 25 Jahre später. Denn noch im Jahre 1538, als die Universität aufs neue über ihre Organisation mit dem Rate verhandelte und unter Anderm wieder die Zuweisung eines jährlichen Einkommens verlangte,²⁾

¹⁾ Vischer S. 58 f. — Daher in dem Anstellungsrevers des Sphyractes die hierauf bezüglichen Clauseln: Thommen S. 337.

²⁾ Thommen S. 23.

lautete die Antwort der Deputaten¹⁾: „und weil jetzt der Universität kein satt Corpus kann und mag übergeben werden“, so wollen doch die Deputaten hinfür im Beisein von zwei oder drei der Regenz über Einnahmen und Ausgaben der Universität Rechnung halten und sonst „sobald Gott darzu Gnad giebt“ ihr zu einem satten Corpus helfen. Amerbach erlebte es noch, dass seine Vorschläge, fast genau wie er sie 1535 gestellt hatte, im Jahr 1561 vom Rat angenommen wurden. Aber schon war zumeist eine neue Generation an die Stelle der alten getreten. An Bonifacius Stelle war jetzt Professor und Rector sein Sohn Basilius. Doch beteiligte sich der Vater wiederum an dem von Wissenburg ausgearbeiteten Gutachten, das durchaus auf den beiden Memorialen von 1535 beruht, und befürwortete es mit vier Collegen am 13. August 1561.²⁾

Aber ohne Frucht war auch für die nächste Zeit Amerbachs Bemühen nicht. Es wurden mehrere neue Berufungen durchgesetzt. Die erste derselben zwar fiel schon in das Jahr zuvor und bezeugt wiederum den guten Willen des Rates. Es war die Anstellung von Andreas Bodenstein genannt Karlstadt. Die Bedeutung und die früheren Schicksale dieses Mannes, der bald Luthers Kampfgenosse, bald sein Gegner gewesen war, lassen wir hier bei Seite; wir reden nur von seiner Berufung nach Basel. Dieselbe gieng von dem Wunsche des Myconius aus. „Wir brauchen einen gelehrt en, verständigen, klugen Mann; wenn du einen sol-

¹⁾ Thommen S. 23 not. 1. Univers. Bibl. F. III. 41, Beiblatt zu S. 154: „der Herren Deputaten Antwort auf Herrn Rector und Regenten löbl. Univ. zu Basel fürgetragene Artickel.“

²⁾ Das Genauere darüber s. Thommen, S. 49 f, mit treffender Beurteilung.

chen weisst, sei es unter den Deinigen oder sonstwo, der unsrer Kirche zur Hilfe könnte gegeben werden, so theile es mir so bald als möglich mit“. So schrieb Myconius an Heinr. Bullinger am 20. März 1534.¹⁾ Etwa einen Monat später antwortet Bullinger, indem er Karlstadt empfiehlt, der als Flüchtling Ende 1530 zu Zwingli gekommen, von demselben als Prediger am Spital, dann zu Altstätten im Rheinthal angestellt worden war,²⁾ nun aber seit der Kappeler Catastrophe ohne rechtes Amt zu Zürich lebte. „Er ist sehr gelehrt und gewandt in den heiligen, dazu auch den profanen Schriften und Disputationen. — Du brauchst nicht zu fürchten, dass der Mann so sei wie ihn Luther schilderte; er ist sehr sanft, demüthig und in jeder Hinsicht vollkommen“. So Bullinger. Als aber am 25. Mai die Vorgesetzten der Basler Kirche, während einer zufälligen Anwesenheit Karlstadts in Basel, beschlossen ihn zu berufen und dies an die Zürcher Kirchenvorsteher berichteten, machte der Zürcher Rat Schwierigkeiten. Doch wurden die Schwierigkeiten beseitigt. Das Protokoll der Basler „Bannherren“, d. h. wohl in diesem Fall „der Verordneten der Kirche“ oder des Kirchenrats, berichtet zum 28. Juni 1534, man habe darüber beraten, Karlstadt „zu Zeiten Abends oder Morgens predigen zu lassen, ob er dem Volk anmuthig sin welle“ und ihn dann anzustellen.³⁾ Auf den 1. Juli erfolgte wirklich durch den Rat die Ernennung Karlstadts zum Professor des alten Testaments: „er soll

¹⁾ Die bezüglichen Briefe s. bei Joh. Conr. Füsslin: *epistolae ab ecclesiae Helvet. reformatoribus vel ad eos scriptae*, Tigur. 1742 № 38 — 43. — Vgl. Kirchhofer, Oswald Myconius (1813) S. 151 f.

²⁾ Mörikofer, Zwingli II, S. 340 f.

³⁾ Staatsarchiv, Kirchenacten A. 9. S. 282.

in der Universität und sonst lesen und predigen und besonders Dr Paulus (d. h. Phrygio, Pfarrer zu St. Peter, seit 1532 Prof. d. alten Test.), dwyl der ein wyten gang, in sinem lesen versehen“. Die Mitteilung dieser Ernennung durch Bürgermeister Jakob Meyer nahmen die versammelten Pfarrer und Diacone mit Wohlgefallen auf. Der Rat gebot auch die Aufnahme des Berufenen als Glied der Universität — in der That ist er unter Rector Phrygio als Ordinarius in die allgemeine Matrikel eingeschrieben und unter dem Decanat desselben Phrygio im Jahr 1535 nach den üblichen Förmlichkeiten in die theologische Facultät aufgenommen worden — dann „soll er mit denen von der Universität zusammensitzen und Ordnungen, wie und was man lesen solle, verfassen“; man solle die Bücher „in der liberey“ (welcher?) inventieren und in Ordnung legen. — Hienach war Karlstadt zum Gehilfen oder Ersatzmann Phrygios in der Lectur des alten Testaments und zugleich zum Reorganisator der Universität bestimmt, sofern dies den Lehrplan betraf. Er hat allerdings dann den Lehrplan der theologischen Facultät begutachtet, und das von Thommen S. 319 abgedruckte und S. 19 besprochene Gutachten stammt wirklich von Karlstadt. Da es kein Datum trägt, so sehe ich keinen Grund, es nicht etwas früher als das juristische, das ins Jahr 1536 fällt, also bald nach dem eben bezeichneten Auftrag, im Jahr 1534, verfasst zu denken. Uebrigens erwies sich Karlstadt in den folgenden Jahren doch nicht als so unschuldig, wie ihn Bullinger ansah. Sein Benehmen in der Frage des theologischen Doctorats erweist auch den in gereiften Jahren Stehenden noch als unruhigen und charakterlosen Menschen.

Bekam so die Universität einen erwünschten Zuwachs, so drohte ihr unter Amerbachs Rectorat ein

schwerer Verlust. Die Initiative der Strassburger Prediger veranlasste es, dass Simon Grynaeus, eine Zierde der Basler Hochschule, auf längere Zeit nach Tübingen geschickt wurde, um daselbst dem in seine Herrschaft wieder eingesetzten Herzog Ulrich die Universität neu organisieren zu helfen. Schon im Mai 1534 hatten die Strassburger dem Fürsten zu diesem Zwecke, wie auch zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, die beiden friedfertigen Männer Ambrosius Blarer und Simon Grynaeus empfohlen,¹⁾ und der erstere verlangte bald vom Herzog die Berufung seines Collegen, der „wahrlich ein frommer, gelehrter, thürer und nit bald vergleichlicher Mann“ sei.²⁾ Kurz vor dem 28. October kam Grynaeus in Tübingen an³⁾ und die ersten Verhandlungen über die Umgestaltung der Hochschule fielen in die Monate November und December. Er war nur auf drei Monate begehrt worden, es wurden aber acht daraus.⁴⁾ Umsonst verlangte Bürgermeister Jak. Meyer am 21. Januar seine Rückkehr; der Herzog bat schriftlich und durch zwei persönlich Abgeordnete um längeres Bleiben. Meyer insistierte zuerst darauf, dass er auf Pfingsten (16. Mai) heimkehre: „die Sachen unsrer kilchen und in sonderheit der hohen schulen, daran wir, die in uffgang ze bringen ein treffenlich costen bewendet, sind dermossen gestaltet, dass wir zu rechter anschickung und übung derselben des vermelten Grynei nit länger

¹⁾ Politische Correspondenz der Stadt Strassburg, Bd. II, von Winckelmann (1887), S. 212, 18. Mai 1534.

²⁾ Urkunden zur Geschichte der Univers. Tübingen (1877) S. 165, Schreiben vom 29. Sept. 1534.

³⁾ Polit. Corr. d. St. Strassb. II, S. 227.

⁴⁾ Staatsarchiv, Erziehungsacten Y, 4; langer Zettel, S. 2 von vorn.

dan bis Pfingsten nechstkünftig mögen noch wüssen ze geratten“. Man habe nicht wenig unsrer Sachen bis auf seine Herkunft verschoben; wie man denn wirklich die Kirchensynode um dieses Grundes willen länger als sonst hinausschob und sie erst am 11. August abhielt.¹⁾ Und wiewohl der Bürgermeister den Termin noch weiter hinausschob, mischte sich doch noch der Strassburger Rat auf Bitten der Strassburger Prädikanten darein: die Tübinger Universität sei zwar gut dotiert, aber noch unvollständig besetzt, und besonders sei die Religion „der jungen Gesellen, die in Sprachen und Künsten ihre Uebung haben“ nicht wohl bestellt; es sei Streit im Land um der Confessionen willen; nun habe Gynaeus, der beim Fürsten sehr beliebt sei „in allem seinem Wesen und Thun eine grosse Holdseligkeit“; Basel solle um des Reichen Christi willen die Bitte des Herzogs erfüllen, der um Verlängerung der Frist nachsuche. Man beharrte aber zu Basel auf der Heimkehr des Gynaeus, den man nicht entbehren könne, hingegen schickte man an seine Stelle Paul Phrygio (Miss. 17 Juni = Polit. Corr. Strassb. II, S. 276). Kategorisch schrieb nun Jak. Meyer an Gynaeus, er solle mit dem Ross, auf dem Phrygio hinausreite, in Begleitung des Ratsdieners Oswald alsbald heimreiten, doch zuvor noch in Strassburg versprechen und sich mit Dr Capito beraten, wie sich die

¹⁾ Die auf Gynaeus Abwesenheit und Heimberufung bezüglichen Actenstücke, etwa zwei Dutzend an der Zahl!, befinden sich teils in den Missiven Bd. 31, S. 306, 307, 308, 343, 361, 362 f., 367, 387, 395, 412 f., 463 f., 469 f., 473, 474, 478 (Schluss); teils in dem Fascikel: Erziehungsacten Y. 4. St. 73, B, № 1. Es sind 13 Actenstücke. Im Folgenden unterlasse ich im Allgemeinen eine genauere Bezeichnung dieser Stücke, da sie keine besondere Signatur tragen. Ich citire nur „Miss.“ oder „Y“.

Kirchen- und Universitätssachen am besten anrichten liessen. Nach vieler Mühe hatte man zu Basel nun den „theuren Mann“ wieder, und die Universität feierte, wie oben erzählt, seine Ankunft am 13. Juli durch ein Festmahl.

Aber man war der Plagerei noch nicht los. Da Butzer eine Concordie der Reformierten und Lutheraner in Würtemberg und den süddeutschen und schweizerischen Städten betrieb, und für dieselbe den milden und gelehrten Grynaeus als den zweckmässigsten Befürworter beim Herzog ansah, wünschte er, Ulrichs Bitten unterstützend, nochmals eine Absendung desselben nach Tübingen auf längere Zeit. Capito unterstützte das Gesuch zuerst persönlich, dann in einem an Bürgermeister Adelberg Meyer und den Rath der XIII gerichteten Schreiben (17. September 1535, Y) mit ernstlichem Drängen „umb Gottes Willen, gantzer kilchen und vorab den christlichen Städten zu gut“. Sofort nach dem ersten Angriff, am 6. September, versammelte Amerbach die Regenz; er und Oswald Bär begaben sich Tags darauf zu Grynaeus, ihn zum Bleiben zu bereden, was auch gelang; die beiden als Vertreter der Universität und Myconius im Namen der Pfarrer traten vor die Deputaten im Rathaus und legten am 25. September vor beiden versammelten Räten ihre Protestation ein. Diese legte Amerbach in einem ausführlichen, von der Regenz genehmigten und officiell ausgefertigten Schriftstück nieder, das man den Strassburgern durch den Ratschreiber Heinrich Ryhiner unter Beigabe einer ausführlichen Instruction für denselben am 12. Oct. persönlich überreichen liess (beide Schriften in Y). Amerbachs Gutachten, nur in seiner undatierten Originalschrift vorhanden, ist scharf und schneidig. Er sieht das vom Rat läblich begonnene Werk der Wiederaufrichtung der

Universität gefährdet; zu diesem brauche man nicht nur „eine satte Fundation“, sondern auch „fürpündig gelerte Leute“; denn so wenig sonst ein köstliches Werk, bei aller vorhandenen Materie, vollendet werden könne ohne „verrümpft und kunstrich werklüt“, so müsse man sich auch für eine Universität nach besonders gelehrt und namhaften Leuten umsehen oder, wenn man solche habe, sie festhalten. Ein solcher sei Gynaeus. Da man ihn nun dem Herzog längere Zeit geliehen, hätte man hoffen können, dass der Fürst sich an dieser Vergünstigung, die uns Schaden brachte, werde begnügen lassen, nun aber sei derselbe „nit allein nit umb empfangene Freundschaft vergnügig, sondern unterstehe sich auch durch die benachbarte und bei Basel vielvermögende Stadt Strassburg ihn für sich zu gewinnen“. Denn Amerbach schloss, wie er in seinen Rectoratsnotizen bemerkt: weil Ulrich den angebotenen Butzer nicht annehmen wolle, so stecke etwas Anderes dahinter. Und da es sich herausstellte, dass Gynaeus während seiner langen Anwesenheit nie um die Sache der Concordie, sondern nur um die Universität gefragt worden war, so schien dies nur der Vorwand, unter dem man ihn bleibend für die Universität gewinnen und Basel entziehen wollte (s. die Instruction für Ryhiner). Amerbach fährt fort, man zerrütte „das ehrliche und christliche Fürnemmen des Raths der Universität halb“, wenn man dem Fürsten willfahre. Man könne den Gynaeus nicht mangeln: wegen seiner „ausbündigen Erudition“, wegen seiner Lehrgabe, die ihm vor Andern von Gott gegeben sei, wegen seines berühmten Namens, der viele fremde Studenten hieher ziehen werde; denn er könne in allen Disciplinen, der Theologie, den Rechten und der Medicin lesen; wenn man ihn fahren lasse, wisse die Universität keinen, der mit solchem Ruhm und Namen die Stadt

vertreten möchte. Ausserdem sei der Fürst mit Mitteln und Personen reichlich ausgestattet, Basel aber nicht. Das Begehr sei daher unbillig. Nur wenn der Rat „nach verrümpften lüten stelle“ und die, so er habe, „nit von Handen lasse“, werde er sein löbliches Vorhaben mit der Universität fortsetzen können, „dadurch ohn Zwyfel die Ehr Gottes geuffnet, brüderliche Lieb gepflanzt, alle Tugend ingesetzt, das Lob einer Stadt Basel gemehrt und gemeiner Nutz in allweg erhalten werde“. Das solle man unsren guten Nachbarn, den Strassburger Prädicanten, vorhalten, damit sie hinfür die Basler Obrigkeit mit solchen Schriften des Grynaeus wegen in Ruhe lassen; sicherlich, wenn sie die Notdurft unsrer Universität kennten, „so hätten sie sich längst ihres Anforderns gemüssiget“, sich vielmehr beflissen, uns gelehrte und berühmte Leute zu verschaffen als zu nehmen. —

Diese Sprache war deutlich, und sie wurde ohne Zweifel von Myconius im Namen der Kirche bekräftigt. So lautete denn der Bericht, den der Rat durch Ryhiner an die Strassburger erteilen liess, abweisend. Dem Herzog liess er seine Abweisung durch ein Schreiben an Jacob Sturm, der als Strassburger Gesandter in der Concordiensache am Hofe weilte, ebenfalls näher begründen und entschuldigen (Y „ultimo“, d. h. wohl am 31. October). Hier begegnet das Bekenntniss, das die Stimmung des Rates in damaliger Zeit wiedergiebt, „dass wir leider (welches Euer Gnaden vertruwlich ze reden ich Befehl hab) mit gelehrten und erfahrenen Vorständern, so die Händel der Kilchen mit Frucht usrichten und regieren möchten, nit versehen noch gefasst, als dan unser Notdurft erheuscht und wir by den Ziten der türen Manns Oecolampadii seliger Gedechnuss gehabt haben“.

Somit war wenigstens der gelehrte und fromme Freund Oekolampads erhalten. Er versah, wie das letzte Schreiben sagt, „die zwei fürnemsten Lectionen, die eine in heiliger Schrift, die andre in der Dialectik und Philosophie“. Freilich die erstere wider den Willen der Universität. Die Regenz beklagte sich (3. März 1536), dass ohne ihr Vorwissen vom Rat dem Grynæus die theologische Professur gegeben worden sei; das sei wider die Verabredung, dass man bei Veränderungen der Anstellung die Regenz nicht frage; jedoch, weil es die Obrigkeit nicht also geschickt erachte, müssten sie das lassen geschehen, wollten aber erklären, dass an dieser Mutation der Universität nicht wenig abgehe, da Grynæus „communem lectionem“ gehabt ad omnes disciplinas; damit ist wohl eben „Dialectik“ gemeint. Sie erklärten sich unverantwortlich für den Schaden, der daraus der Universität erwachse“. Für die Dialectik wurde dann, wie später zu berichten ist, ein Stellvertreter gesucht. Doch muss Grynæus in der philosoph. Facultät geblieben sein, da er 1537 deren Decan war und in eben dieser Zeit über Aristoteles *Topica* las.¹⁾

In andern Professuren sah es damals noch etwas precär aus. Der Mathematiker Wolfgang Wissenburg, sonst Theologe und Pfarrer zu St. Theodor (Matrikel 1536), klagt in der Juni-Regenz über zu kleines Salar; er wolle noch ein halbes Jahr lesen, man solle aber für einen Ordinarius sorgen; nochmals wird die Forderung, unter Mahnung der Deputaten, am 14. Aug. 1535 gestellt; und da sich nun Wissenburg weigert weiter

¹⁾ Matrikel d. philos. Fac. — Vorwort des Sebastian Lepusculus zu: Aristotelis octavus Topicorum liber mit Anmerkungen von Simon Grynæus, Basil. 1544: nach Collegienheften; Mitschüler war Ardisaeus.

zu lesen, auch Münster nicht kann, so wird ein Mediciner **Christiernus Morsianus** aus Dänemark, der 1534 unter Rector Phrygio als Studierender in die Universitäts-Matrikel eingeschrieben ist, auf sein Anerbieten für das Fach angestellt. Er liest wirklich vom Spätjahr 1535 bis Frühjahr 1536, wo er mit einer halbjährlichen Besoldung von 10 Gulden und einer „Verehrung“ von 5 Gulden nach Frankfurt, wohin er reist, entlassen wird.¹⁾ Man versuchte nun allerdings die mathematische Professur höher zu besolden (Regenznnotizen zum 11. und 16. Februar). Aber es scheint, dass Wissenburg, der im Jahr 1540 unter dem Decan Karlstadt noch den theologischen Doctor machte (theol. Matr.), damals die mathematische Vorlesung abtrat an **Vitus Ardusaeus** aus Graubünden (Thommen S. 353). Er erhält am 4. Febr. 1541 „als Prediger des Domstiftes und ordentlicher Leser der heiligen Schrift“ ein halbes Canonicat zu St. Peter mit dem Versprechen der ganzen Chorherrenpfründe, wenn er einst die Predigerstelle aufgebe und sich ganz der Universität widme;²⁾ er wurde aber nach Karlstadts am 24. December 1541 erfolgten Tode Pfarrer zu St. Peter.

Als zweiter Lehrer der Medicin wurde **Sebastian Sinkeler** angestellt, von dem das Gutachten über den medicinischen Lehrstoff (Thommen S. 322) stammt. Er ist, laut Amerbachs Notizen, am 17. März 1536 als „doctor Medicus novus ordinarius“ dem Universitätskörper beigetreten. Die Verhandlung mit ihm wird aber schon zum 26. Juli 1535 berichtet. Hienach ist „schon etlich

¹⁾ So verhält es sich nach Amerbachs Rectoratsnotizen mit diesem bisher unsichern und von **Athenae Rauricae** fälschlich „Morfianus“ genannten Mathematiker; vgl. Thommen S. 353.

²⁾ Staatsarchiv, Deputatenamt MM 5: Exspectanzbriefe für Canonicate zu St. Peter.

mol siner bestallung halb mit ihm gehandelt worden“. Er ist auf Matthiae dieses Jahres angekommen,¹⁾ hat aber, wie es scheint, zuerst nur als Stadtarzt gewirkt, wofür er 80 Gulden erhält; nun soll er auch die Lection „versehen flyssiglich wie ein andrer Professor“. Ein Haus, das er begehrt, wird ihm unter den ehemaligen Priester- oder Domherrenhöfen von den Deputaten in Aussicht gestellt, doch ohne Verbindlichkeit, und erst „wenn er sich herzunahe“.

Später wurde ihm von dem Stift St. Peter so bald als möglich eine Chorherrenpfründe „so unser Herren die Räth als Patroni und Collectores zu Erhaltung der Universität verordnet“, in Aussicht gestellt, wenn nämlich Doctor Alban zum Thor und Dr Wolfgang Wissenburg zwei solche erhalten hätten. Die Versprechung wird Sinkeler gegeben als dem Ordinarius der Arznei „zu Ergetzung der getreuen Diensten, als täglichem Leser an der Universität und für sein Arznen bei der gemeinen Burgerschaft, damit er sein Leben lang bei uns bleibe“.²⁾

Für den durch Grynaeus' Versetzung erledigten Lehrstuhl der Dialectik suchte man einen Ersatzmann. Da bot Grynaeus am 10. November 1535 den eben in Basel anwesenden Peter Caroli, einen Pariser Theologen, dafür an. Es ist dies der als Gegner Calvins und Virets auf den Gesprächen von 1536 und 1537 in Lausanne und Bern und wegen seiner späteren Apostasie berüchtigte Franzose. Er schrieb sich am 14. März 1536 in die Matrikel ein. Um ihn in seiner momentanen Geldverlegen-

¹⁾ Am Gastmal des Grynaeus (13. Juli) wird er als Teilnehmer erwähnt als „Doctor Sebastian Medicus von nideren Baden.“

²⁾ Staatsarch. Deputatenamt MM 5: Exspectanzbrief vom 28. Febr. 1541.

heit zu unterstützen, bot man ihm die Lectur vicariatsweise an, „obschon diese Stelle allerdings für seinen Grad gering sei“. Aber ehe er antritt, heisst es, er sei nach Neuenburg als Prediger berufen.¹⁾ Nun setzt es Amerbach durch, dass man den schon längst von ihm zu einer Berufung ausersehnen Hieronymus Gemusaeus aus Mülhausen, der einst in Basel studiert und in Turin den Doctor der Medicin erworben hatte und sich noch dort befand, für philosophische Fächer hieher berufe.²⁾ Amerbach schreibt nun an ihn — durch einen über Turin reisenden „Spanier“ — im Auftrag des Oberstzunftmeisters Brand, am 21. April 1536. Doch musste für seine Besoldung dadurch gesorgt werden, dass Amerbach aus dem Legat des Erasmus, das er verwaltete, für einmal 40 Gulden vorstreckte. Er sollte an der Universität „Philosophie oder Anderes“ lesen und zugleich „Medicus der Obrigkeit“ sein. Der Amtsantritt wird auf Ostern oder Pfingsten 1537 in Aussicht genommen.³⁾

In den nächstfolgenden Jahren berief man noch verschiedene weitere Docenten: 1536 im November Petrus Pitrellius als Professor für Codex Justinianeus (jurid. Matr.), den Verfasser des Gutachtens für den juristischen Lehrplan (Thommen S. 321 f.); im März 1537 Johann Sphyrautes oder Jeuchdenhammer für Institutionen (Thommen S. 336 ff.); 1537 Sixt Birk für Oratorik (Thommen S. 351); Hieronymus Artolph, der 1538 als Candidatus Medicinae Rector und 1540 Professor der Logik ist; endlich Johann Oporin, 1538—1540 Pro-

¹⁾ Ernst Stähelin, Leben Calvins, I, S. 133. 138.

²⁾ Thommen, S. 352, № 4. Ein früheres Schreiben Amerbachs an ihn, das von dem Zögern des Rates spricht, muss etwas früher fallen. Es ist mitgeteilt in meinem Amerbach S. 286 ff.

³⁾ Verabredung am 20. Sept. 1536 in Amerbachs Schedae.

fessor des Griechischen.¹⁾ Bis zum Jahr 1540 waren also die Lehrstühle ordentlich besetzt, so dass 2—3 Theologen, 3 Juristen, 2 Mediciner lehrten, und die philosophische Facultät in allen nöthigen Disciplinen Vertreter hatte. Ueber die letztere bemerkte daher der im Jahr 1540 erwählte Decan Hieron. Artolph aus Graubünden, dass damals die Artistenfacultät „die schon längst kläglich vernachlässigt war, wieder in ihr Ansehen gelangte“ (philos. Matr.). Nun bedurfte sie aber noch einer zweckmässigeren Vorbildung, als die bisher angeordneten untern Lateinschulen sie gewährten. Was Amerbach als Rector des Jahres 1540 auf 1541 auch hiefür zu thun beflissen war, ist an anderm Orte von mir dargestellt worden.²⁾ Für die Sache der Universität hatte er durch sein energisches und einsichtsvolles Wirken im Rectoratsjahr 1535 auf 1536 einen wenn auch zunächst nicht vollständigen Erfolg erreicht, so doch einen nachhaltigen Einfluss ausgeübt. Einer seiner Collegen stellt ihm daher das Zeugniss aus, dass er „für die Herstellung der fast zusammengesunkenen Basler Hochschule ein unvergleichlicher Camillus geworden sei.“³⁾ „Verrümpfte“ Professoren waren ausser ihm selbst und Grynæus keine vorhanden, denn Münster gewann erst durch seine i. J. 1543 zum ersten Mal herausgegebene Kosmographie einen Namen, und Karlstadt verdankte seine Berühmtheit nicht der

¹⁾ Thommen, S. 356. Er tritt von dieser Stelle und der eines Probstes am Augustinerkloster zurück auf Lucie 1540, wie aus dem jüngst aufgefundenen Actenstück des Staatsarchivs Erziehungsacten (noch nicht signiert) hervorgeht. Doch trat er im Dec. 1541 wieder in die academ. Thätigkeit ein. Thommen S. 357.

²⁾ Geschichte des Gymnas. in Basel (Festschrift 1889), S. 27 ff.

³⁾ Epist. erudit. virorum saec. XVI, tom. I, S. 382: Albanus Thorinus aus Niedernbaden an Amerbach, am 16. Sept. 1535 „cuius unicus quasi Camillus existis.“

academischen Thätigkeit; aber tüchtige Leute besass die Basler Hochschule nun doch genügend, und die Studentenzahl war in erfreulichem Steigen begriffen.

IV. Universität und Kirche 1538 und 1539.

Eine neue Gefahr erhub sich für die Basler Universität in den Jahren 1538 und 1539, als es zu Erörterungen kam über das Verhältniss der Universität zu Staat und Kirche. Die Universität verlangte vom Staat eine grössere Selbständigkeit der innern Verwaltung, als ihr das Statut von 1532 zu gewähren schien. Sie drang auch mit ihrem berechtigten Begehr in der Hauptsache durch: der Regenz wurde in den Ergänzungssstatuten vom 26. Juli 1539 volle Gewalt gegeben ihre „Anliegen der Schulen und Künsten halben zu verwalten“,¹⁾ und bei der Berufung der Professoren erhielt sie wenigstens neben dem Rat das Recht der Mitwirkung. — Diese Verhandlungen und Beschlüsse sind von Thommen klar und bündig, soweit es nach den lückenhaft überlieferten Acten möglich ist, erörtert worden (S. 21—26).

Zugleich aber zeigte sich hiebei eine neue Schwierigkeit, die von der Geistlichkeit als den Vertretern der Kirche erhoben wurde. Und auf diese Frage, die mir bisher noch nicht genügend aufgeklärt scheint, möchte ich hier, an der Hand einiger neu aufgefundenen Documente, näher eingehen.

¹⁾ Die neuen Statuten sind bei Thommen, S. 325, abgedruckt. Das von ihm benützte Exemplar liegt jetzt in der Mappe Erziehungsacten X. 1, 16—17 Jahrh. Eine Abschrift im Erkanntnissbuch IV fol. 169; ebenso Erziehungsacten X. 2 und Antiquitates Gernlerianae tom. I, S. 181—183; endlich Universitätsbibl. A 2. III. 16.

Es muss angeknüpft werden an die anfängliche Reformationsordnung, welche der Rat am 1. April 1529 erlassen hatte. Hier ordnete er, die weltliche Behörde, die innern Angelegenheiten der Kirche bis ins Einzelne hinein. Er that es mit dem Bewusstsein, dass es eigentlich Sache einer Kirchenbehörde wäre einzugreifen; „unangesehen — heisst es im Vorwort der Reformationsordnung — dass solche Dinge den geistlichen Oberen, wo ihnen unsrer Seelen Heil angelegen, billiger zu fördern zustände“. Indessen hielt sich der Rat als die von Gott eingesetzte Obrigkeit verpflichtet, alle dem Evangelium entsprechenden sittlichen und kirchlichen Ordnungen zu erlassen und mit Strafgewalt zu handhaben, und fühlte sich dergestalt eins mit „der Kirche Christi zu Basel“, dass er bald nicht mehr provisorisch, sondern definitiv schaltete und waltete über Schule und Kirche. Aber niemand erhob dagegen Einsprache im Namen einer freien, selbständigen Stellung der Kirche gegenüber dem Staat.

Und doch war in gewissen Puncten Weltliches und Geistliches so vermischt worden, dass das Resultat ein unziemliches, wenigstens unchristliches werden musste. Das geschah vor Allem mit dem Bann.¹⁾ Die Reformationsordnung vom 1. April 1529 spricht den Grundsatz aus, dass Leute, die in offenkundigen Lastern leben — es wird eine Reihe derselben aufgezählt — nicht am Abendmahl Teil nehmen dürften, denn sie „schmähen den Leib Christi, als ungesunde und dürre Glieder“.

¹⁾ Im Zusammenhang ist die Frage dargestellt bei Herzog, Oekolampad II, S. 192—214. — Anderes, besonders aus der späteren Zeit s. bei Kirchhofer, Oswald Myconius (1813) S. 131 ff. und sonst; ebenso Hagenbach, Oswald Myconius (1859) S. 346 ff.

Das Recht und die Pflicht, nach 2 maliger vergeblicher Mahnung den Bann zu verhängen, spricht sie den Pfarrern zu. Ein Jahr später, vor der Synode von 1530, entwickelte Oekolampad selbst seine Ansicht von der Sache und schlug ein abweichendes Vorgehen vor. Auf den Worten Christi von der Schlüsselgewalt (Math. 18) und dem Verfahren des Paulus gegen den fehlbaren Corinther (I. 5) fussend, erwies er die Notwendigkeit einer Sittencensur und die Art, wie sie ausgeübt werden solle. Zweck ist ihm nur die Reinhaltung der kirchlichen Gemeinschaft, nicht die Bestrafung des Sünder; dieser schliesse sich vielmehr selbst durch seine Verstocktheit aus, werde aber auf seine Reue hin sofort wieder aufgenommen. Noch ausführlicher begründet Oekolampad seine Ansicht in einem langen Brief an Haller in Bern. Hier sucht er besonders zu scheiden was der weltlichen Obrigkeit und was der Kirche zukommt. Die letztere will nicht strafen, sondern liebevoll mahnen und muss, wenn alle Mahnung nicht fruchtet, um ihrer selbst willen ausschliessen. Die Strafe aber überlässt sie der weltlichen Macht, die das Schwert hat und allerdings, selbst mit Gewalt, Christi Feinde schlagen und die bedrängte Kirche schützen darf. Nach Oekolampads Vorschlag wurden nun für jede Stadtkirche und für das Land Bannherren aus weltlichen Gemeindegliedern aufgestellt, welche in Verbindung mit dem Pfarrgeistlichen eine dreimalige Warnung sollten ergehen lassen und dann den Bann aussprechen. Der Bann war eine Art Interdict, das jeden Verkehr mit dem Gebannten bei Geldstrafe untersagte. Bald wurde das Vorgehen gegen einen Verzeigten noch dadurch verlängert und verschärft, dass eine vierte Mahnung und Vorladung vor den Rat angeordnet wurde, ehe die Bannung erfolgte. --

Die ganze Verordnung aber führte in zwei Richtungen zu Missständen. Einerseits wurde sie, entgegen der ursprünglichen Absicht, zur Härte und zum Gewissenszwang. Während Oekolampad selbst es getadelt hatte, dass in der früheren Kirche „Pharisäer Zerfleischer der Gewissen“ gewesen seien, indem sie wegen menschlicher Einrichtungen den Bann verhängten: versuchte im Jahr 1530 der Rat durch neue Verordnungen auch Solche, die dem Abendmahl fern blieben, mit Bann, ja mit Ausstossung aus der Stadt zu seinem Willen zu zwingen; und Oekolampad billigte dieses Vorgehen. Unter solchen Massregeln litt einer der edelsten Bürger, Bonifacius Amerbach, bittern Kummer und sah sich, wenn auch die Execution nie eintrat, doch mehrere Jahre lang damit bedroht. In seinem Fall war es in der That Ausübung eines harten Gewissenszwanges.¹⁾ Wahrscheinlich hat Capito an ihn und seines Gleichen gedacht, als er in einem längern Vortrag vor der Synode von 1532 die Unanwendbarkeit des Bannes auf Leute abweichender Lehrmeinung bei sonst christlicher Gesinnung ausführlich erörterte.²⁾

Aber auch in entgegengesetzter Richtung war der Bann eine verfehlte Massregel: er konnte selbst in seinem ursprünglichen Sinn nicht wirksam durchgeführt werden. Ein Mal über das andere musste der Rat die bezüglichen Mandate erneuern. Man vernahm in der Synode von 1532 (22. December), dass die Bannherren auf dem Lande aus ihnen selbst das Gespött machten und sich selbst vor dem Volk hinstellten, als

¹⁾ Die ganze Verhandlung s. in meinem Amerbach S. 81 ff. und den zugehörigen Briefen.

²⁾ Kirchenbibliothek K. A. C. IV. 1. S. 169 — 170, Datum: 28. Mai 1532.

wären sie „Kalthansen“ (d. h. böswillige Angeber).¹⁾ Noch im Jahr 1538, als man am 23. Juli Synode hielt, musste man von Marx Bertschi, Pfarrer zu St. Leonhard, vernehmen: die Bannherren richten nichts aus; es wolle Niemand die rechte Einsetzung des Bannes verstehen und auch nicht in freundlicher Weise sich strafen (d. h. zurechtweisen) lassen. Die Bannherren würden „übel verdacht und verargwohnt“. Er verlangte daher vom Rat stärkern Schutz der Bannherren. So bestätigte auch Pfarrer Löw von Gelterchingen: die Bannbrüder auf dem Land übten den Bann nicht; sie erklärten: in der Stadt seien die Laster zweifach so arg, darum wollten sie keinen Unwillen auf sich laden u. s. w. Darauf hin und später wiederholt erneuerte der Rat seine früheren Beschlüsse: nach dreimaliger vergeblicher Warnung seien die Fehlbaren, in der Stadt durch die Bannherren, auf dem Land durch die Obervögte, den Herren Häuptern zu verzeiigen, die sie vor Rat noch einmal warnen und eventuell zuletzt von den Bannherren sollten bannen lassen (1539, 19. Nov.). Zugleich aber wurde den Prädicanten eingeschärft, sie sollten nicht, wie bisher, strafwürdige Sachen „gleich uff den Cantzlen ausschreien, ein Oberkeit und gantze gmein verkleinern und unruwig machen, sondern solche Dinge zuerst den Häuptern zum Strafen und Abstellen anzeigen“. Darüber aber bricht nun gar der Antistes selbst, Oswald Myconius, in heftige Klagen aus, indem er seinem Freunde Capito das Herz ausschüttet (23. December 1539)²⁾: „strafwür-

¹⁾ Dies und das Folgende im Bande der Kirchenbibliothek C. IV. 1.

²⁾ Erkantnus den Synodum und Bann betreffend: *Antiq. Gernl.* I. S. 92—95; ebenso *Kirchenbibl. Beiträge zur Kirchengesch.* Basels I. № 35. — Der Brief des Myconius: *Variae antiquitatt. eccles.* Bas. tom. I. S. 27; *Univ.-Bibl.*

dige Laster dürfen nicht öffentlich getadelt werden; man soll sie den Häuptern anzeigen. Ist denn dies das Amt eines Predigers, der mit Worten, nicht mit Schlägen züchtigen soll? Der Pfarrer wird hintangesetzt: er muss den Bannherren das Mahnen überlassen, muss ihnen Anzeige machen, aber ihrer Beratung beizuwohnen ist ihm strenge untersagt. Ehebruch darf er nicht berühren, bis ihm der Fehlende vom Rat überwiesen ist: natürlich, damit doch die Bannherren nicht umsonst eingesetzt seien! Zu alledem haben wir nichts zu sagen. Soll eine solche Verachtung, und der Hass der darin steckt, Einem nicht den Gedanken ans Weggehen wecken? Doch Nein! Die Kirche ist mir zu lieb als dass ich sie verliesse. Wir wollen Christum lehren, in ihm die Gewissen ermuntern zu der uns geschenkten Gnade, den Lastern väterlich mit dem Worte steuern, da sie vom Unglauben herrühren, den Rat an seine Pflicht mahnen, so lange der Herr Kraft giebt. Das Andre wollen wir Gott befehlen.“

Als der Rat später nochmals seine Ordnung einschärfte (September 1542 — es geschah dann aufs neue 1553, 23. December), rechtfertigte er sich den Geistlichen gegenüber: „Und ist den Predicanten me zu guttem geschechen, das man die so dry malen gewarnet vor Rath fürstellen sollen. Dann mit solchem fürstellen wirt bezeugt, das der so nochmalen [d. i. nachmals] verbannet, mit willen und wüssen der Oberkeit in Bann gethan wirt; das mag dan steiff bleiben, so das geistlich vom Weltlichen gehandthabt wirt. Und ist doch der Bannordnung hiemit nütt genommen“. Allerdings nicht, aber die Geistlichen konnten sich doch mit Grund beklagen, dass sie von der weltlichen Behörde als Ankläger derjenigen angestellt wurden, die ihrer geistlichen Pflege befohlen waren. Wir sehen darin einen Eingriff des Staates in das Gebiet der Kirche. Dass die Obrigkeit

in einer noch vielfach sittenlosen Bürgerschaft — davon könnten aus den Synodalverhandlungen noch mancherlei Beispiele angeführt werden — gute Sitte zu fördern ernstlich bestrebt war, kann nur gebilligt werden. Aber wenn sie die Geistlichen zwang, ihr Polizeidienste zu thun, so war dies das Vermischen von zwei Gebieten des Lebens, welche scharf zu scheiden sind.

Der Mangel einer reinlichen Scheidung von Geistlichem und Weltlichem in der öffentlichen Verwaltung musste Missstimmung erzeugen zwischen Geistlichkeit und Rat; beide äusserten wiederholt Klagen gegen einander.¹⁾ So an der Synode von 1533 (12. Mai). Während wieder Marcus Bertschi die Geistlichkeit gegen das allgemeine Stadtgespräch in Schutz nahm „der Rath müsse der Pfaffen Knecht syn“, mussten die Pfarrer vom Rat mehrfachen Tadel vernehmen: wegen ihrer Kleidung, dass die Frauen Einiger zänkisch seien und kleiderprächtig, dass sie ihre Kinder schlecht erzögen, dass sie Männer und Frauen zu Bittgesuchen veranlassten und damit das Schwert der Obrigkeit gegen Uebelthäter hinderten; sie brachten die Landleute gegen die Stadtbürger auf und machten so diese gegen ihre Regierung rebellisch: die Städter seien schon an sich auflüpisch genug! — Umgekehrt wiederholt sich die Klage der Geistlichen gegen die Obrigkeit wegen der Besoldungen. Während Oekolampad 1530 (in der Rede über den Bann) noch erklärt hatte „parochis provisum est sat liberaliter“, hören wir jetzt von Myconius (1533) und von Grynaeus (1537): die Gehalte würden den Pfarrern nicht ordentlich ausbezahlt; es sei anstössig, dass der Pfarrer von seinen Untergebenen Geld ein-

¹⁾ Kirchhofer, Myconius S. 312 ff. hat darüber das Wichtigste zusammengestellt.

treiben müsse. Oefter auch wird die Verschleuderung der Kirchengüter getadelt. So von Bertschi (23. Juli 1538): denn aus den Kirchengütern seien Geistliche und Diacone zu erhalten und in den Schulen junge Leute aufzuziehen für das Predigtamt. — Und weiter fügt er bei: Im Pabstthum hätten die Geistlichen „von dem Pabst und allen seinen Gliedern“ grossen Schutz, Schirm und Rücken gehabt, seien geehrt und gefürchtet gewesen. Da man jetzt Orgel, Messe und anderes äussere Gepränge abgeschafft habe und das Predigtamt für das höchste gehalten werde, so sollten jetzt die Prediger in Ehren stehen. Sie seien aber in Verachtung gekommen wie auch das göttliche Wort selbst, das von der Obrigkeit nicht tapfer genug gehandhabt werde. Das sei ein Schaden auch für den Staat. — Wiederum antwortete der Rat auf solche Vorwürfe (3. Juli 1537): Wir weigern uns einer Zurechweisung als unvollkommene Menschen nicht. Aber die Geistlichen reden von ihren eigenen Fehlern kein Wort, und doch geben sie und ihre Familien zum Teil durch ihren Wandel der christlichen Gemeinde Aerterniss. Man hätte die Obrigkeit vorher von dem was man gegen sie zu klagen habe in Kenntniss setzen können statt so öffentlich zu handeln. —

Um solchen anstössigen Erörterungen in den Synoden den Riegel zu schieben, beschlossen auf den 19. Nov. 1539 beide Räte einhellig: Da in der Reformationssordnung die jährliche Abhaltung von Synoden mit gegenseitiger Sitten- und Lehrcensur verordnet worden, diese Ordnung aber dadurch verletzt worden sei, dass man zu Zeiten Sachen tractiert habe, „die für ein Oberkeit und nit für den Synodum gehört haben“, so sollten die Synodi künftig nach den Vorschriften der ersten Institution, wie sie auf den Rat Oekolampads eingerichtet worden, gehalten werden. Und nun wird genau die Form

der Synode vorgeschrieben, sowohl für die Einladung wie für die einzelnen Tractanden. Gleichzeitig wird auch der Kirchenrat oder die „Synodusherren“ abgeschafft und werden seine Functionen „den beiden Räthen als der ordenlichen Oberkeit und nit sondern Personen“ zugewiesen. Man hatte nämlich am 9. Sept. 1532, weil der Rat mit vielen Stadtgeschäften beladen sei, das „was die Geistlichkeit anrärt“ einer besondern Commission übertragen, in welcher nebst den 4 Pfarrherren der Stadt die Häupter, acht Ratsherren und 4 Bürger sassen.¹⁾

Die Verordnung gab dem Myconius (in dem oben citierten Brief an Capito, 23. Dec. 1539) wieder Anlass zu herben Klagen: „Sie wollen uns vorschreiben, wie wir die Synode abhalten sollen. . . . Wir sollen uns gegenseitig anklagen vor den Abgeordneten des Raths, die als Richter dasitzen werden; denn wenn sie alles angehört haben, können sie uns abtreten lassen oder nicht, wie sie wollen. Vor dem Urteil fürchten wir uns nicht, aber davor, dass sie dabei sitzen können, ohne durch den Eid zum Schweigen verpflichtet zu sein. — Sie berufen sich mit Unrecht auf Oekolampad. Und dazu sitzt noch die Universität, namentlich die theolog. Facultät dabei: sie wird auch als Richterin gegenwärtig sein“.

¹⁾ Kirchhofer, Myconius S. 326. Es scheint mir, dass die „Synodusherren“, deren Protokolle sich im Staatsarch. Kirchensachen A 9 finden, dieser Kirchenrat waren. Sie heissen auch „Verordnete der Kirchen“: sie beraten die Tractanden der Synode vor und führen ihre Beschlüsse aus. Ueber den grossen Kehraus, welcher über obige Dinge zwischen Geistlichen und Rat am 12. Juni und 9. Juli 1542 abgehalten wurde, s. liber Synodorum, Staatsarchiv, Kirchenacten C 3.

In solcher Stimmung befand sich die Geistlichkeit oder doch ein Teil derselben und namentlich ihr Antistes gegenüber dem Rate, als nun in den Jahren 1538 und 1539 ihre Stellung zur Universität geregelt werden sollte. Es erklärt sich so die Heftigkeit, mit der die nun darzustellenden Verhandlungen darüber geführt wurden. Die Geistlichkeit bekämpfte energisch die beiden Forderungen der Universität: 1. dass alle angestellten Geistlichen der Stadt als Glieder der Universität angehören und der theologischen Facultät in gewissen Beziehungen zu Gehorsam verpflichtet sein sollten; 2. dass nur solche, die einen academischen Grad, den Doctorgrad, besässen, den academischen Lehrstuhl besteigen dürften. Der Streit wurde beiderseits „mit Eifer und Nachdruck“ (Thommen 22) geführt. Thommen stellt denselben gut und, wie mir scheint, in der Hauptsache mit treffendem Urteil dar; doch bedauert er (S. 30) „die einzelnen Stadien des so interessanten Zwiespaltes nicht genauer verfolgen“ zu können, weil die „Ueberlieferung sprunghaft“ (S. 22) sei. In dieser Hinsicht glaube ich aus aufgefundenen Actenstücken und Briefen und teilweise genauerer Ausbeutung der ersteren so viel ergänzend beibringen zu können, dass die ganze Verhandlung ein anschaulicheres Bild gewährt. Dabei lernen wir zugleich die Gründe der widersprechenden Geistlichkeit besser verstehen, als es nach den bisherigen Darstellungen möglich war. Es ist indessen kaum fruchtbar, den Controversen in all ihren Einzelheiten nachzugehen; ich will versuchen den Gang des Kampfes nach seiner Art und in seinen wichtigsten Entwicklungspuncten zu charakterisieren.

Unter dem Rectorat des oben genannten Hieronymus Artolph, eines Mediciners, der schon lange mit der Basler Universität bekannt und ungefähr Altersgenosse Amerbachs war, begehrte die Universität am 28. Juli 1538

eine Aenderung ihrer Statuten und erhielt vom Rat den Auftrag, ihre Wünsche schriftlich einzugeben. Es waren 6 Punkte, die sie verlangte. Was das Verlangen einer grösseren Selbständigkeit der innern Verwaltung betrifft, übergehe ich hier mit dem Hinweis auf Thommen, der darstellt, wie dies schliesslich gewährt wurde. Ueber das fruchtlose Begehr, dass ihr „ein jährliches Einkommen geschöpft“ würde, habe ich oben gesprochen. Die Gründung eines „Pädagogiums“ als Vorbereitungsanstalt und die Ordnung des niedern Schulwesens ist von Thommen und mir anderswo¹⁾ besprochen. Es bleiben also nur die zwei Artikel zu behandeln übrig, welche die Stellung der Geistlichkeit zur Universität und die Gradus betreffen.

Einig waren alle darin, dass die Universität von nun an einen streng confessionellen Charakter haben solle. Einen solchen trug ja auch der ganze Staat Basel, seitdem er für alle seine Angehörigen im Jahr 1534 ein bindendes Glaubensbekenntniss erlassen hatte, das auf allen Zünften beschworen wurde. Ja, der Staat betrachtete sich geradezu als die Kirche Christi in Basel und folglich die Hochschule als einen Teil dieser Kirche. Es war also nur folgerichtig, dass auch sie dem evangelischen Bekenntniss entsprechen sollte. Das wurde jetzt, auf Initiative der Deputaten hin, zum ersten Mal deutlich und bestimmt ausgesprochen als die erste Grundlage des ganzen Instituts, und es muss dies darum hier vorausgenommen werden, weil sonst alles Folgende unverständlich wäre.

Demnach bestimmt in den endgültigen Statuten der erste Paragraph (Thommen S. 326 f.) dies: „diewyl die

¹⁾ Geschichte des Gymnasiums in Basel (1889) S. 25 f.

hoche schul nit das geringest glid der kylchen Christi, das dann niemandts weder in grosseren noch minderen faculteten zu ordenlichem leser angenommen [werde], er sye dann unserer religion und habe gemeinschafft mitt uns in dem nachtmal unseres herren Jesu Christi". Allen Lehrern aller Facultäten wird eingebunden nichts zu lehren das unsere heilige Religion verletzen könnte, sondern dass sie wie alle Christen schuldig seien „den Namen des Herrn zu heiligen, sein Reich zu erweitern und unsere Religion hoch zu commendieren und zu preisen“.

Der Einzige, von dem wir hiegegen eine Einwendung vernehmen, ist Bonifacius Amerbach. Aber nicht gegen den Grundsatz wendet er sich, nur gegen gar zu ängstliche Bestimmungen hinsichtlich der Rector-wahl. In einem Gutachten,¹⁾ das er als Mitglied der bald zu erwähnenden Regenz-Commission separat den Deputaten eingiebt, spricht er sich dahin aus, es sei nicht nöthig ausdrücklich zu sagen „wie en keiner, so dem wort gotz widerig, ein stimm haben oder zu einem Rector erkiesst soll werden“. Wir beteten alle als Christen Christum unsren Erlöser an und seien seinem heil. Wort anhängig: „demnoch alle, als ich hoff, begeren zu fürdren den frummen und abwenden den schaden, begeren selig zu werden“. Und wenn dennoch, was Gott verhüten möge, etliche unter den Wählern dem Wort Gottes zuwider sein sollten, so sei dafür die „Oberhand“ des Rates da. Und würde gar ein solcher Rector einmal gewählt, so habe er nicht so grosse, weitreichende oder langdauernde Gewalt, dass etwas Schädliches daraus entstehen könnte. Doch halte er für gut, dass bei der

¹⁾ Schedae Amerbach. 4^o.

Rectorwahl die Deputaten des Rates zugegen seien. — Man sieht, Amerbach fürchtet die Zanksucht seines Zeitalters um kleiner confessioneller Unterschiede willen. In den definitiven Statuten findet sich denn auch die Bestimmung nicht.

Ein weiterer von seiner Eingabe berührter Punkt sind die Gebühren bei den Doctorpromotionen, die er ermässigt und für Unvermögliche ganz beseitigt, nicht aber „wie von etlich vermeint würt“ überhaupt aufgehoben wünscht; das letztere dünke ihn „der Universität gar ein spott“: als ob man sonst keine Studenten bekäme.

Endlich mahnt er, bei Zeiten das Verhältniss zum Bischof, als dem Kanzler der Universität, zu ordnen wegen der Gültigkeit der Doctorpromotionen (s. Thommen S. 33).

Zwiespalt erhob sich also bloss über den zwei oben genannten Forderungen der Regenz. Es wurde verlangt, dass nicht nur die Professoren und Regenten und die Studierenden, sondern auch „die mit freien Künsten oder heiliger Schrift umgehen und sich daraus nähren“ — also alle in Basel angestellten Pfarrer und Diacone — der Universität Glieder sein und ihr gehorchen sollten, „damit ein jeder seiner Lehre Rechenschaft zu geben verbunden sei“.

Zweitens wird verlangt, dass jeder Lesende den Doctorgrad besitze oder, wenn er ihn noch nicht habe, ihn „zum förderlichsten empfahe“.

Die ersten, von den Deputaten am 28. Juli 1538 schriftlich begehrten Vorschläge hatte Gynaeus abgefasst.¹⁾ Es wurde von der Regenz ein Ausschuss

¹⁾ Das ergiebt sich aus dem Brief Capitos an den Universitätsausschuss vom 14. Oct. 1538 in den Acta des Universitäts-

ernannt, der mit den Deputaten verhandeln sollte. Diesen bildeten: Rector Hieron. Artolf, Karlstadt, Amerbach, Wissenburg, Nicolaus Brieffer als Decan des Petersstiftes.¹⁾ Gynaeus, der auch ernannt worden war „als der fürnembst“, entschuldigte sich „Arbeits halb“.²⁾ Der Ausschuss gab nun seinen abgeänderten Entwurf an die Deputaten ein, und diese stimmten ihm bei, vorbehaltlich der definitiven Redaction „in lauterer Form“. Unversehens stiessen Gynaeus und Myconius auf die ohne ihr Wissen eingegebenen Artikel, und da sie mit den zwei oben bezeichneten Punkten nicht einverstanden waren und sich durch das Vorgehen des Ausschusses hintergangen glaubten, erhoben sie lebhaften Widerspruch. Der Ausschuss erklärte sich bereit, „da diese Artikel viel Ursache hand“, mit den Deputaten darüber mündlich zu verhandeln.³⁾

Da man sich nicht einigen konnte, legte der Ausschuss seine Vorschläge den Strassburger Freunden Butzer und Capito vor. In deren Namen gab Capito am 14. October 1538 ein ziemlich ausführliches Gutachten ab, das uns vorliegt. Er sucht zunächst seine opponieren-

archivs: „recepistis leges et ordinationes a Gynaeo conscriptas“. Ebenso aus dem undatierten Brief Capitos an Bürgermeister Jac. Meyer (kurz vor den definitiven Statuten vom 26. Juli 1539): Univ. Bibl. variae antiquitatt. tom. I. S. 144 — 146. Hier wird erwähnt: „des Gynaei Ratschlag, so er vor eim Jor geben“.

¹⁾ Univ. Bibl. F. III. 41. Beiblatt zu S. 154; vgl. Capitos Brief vom 14. Oct. 1538.

²⁾ Dies und das Folgende geht hervor teils aus dem Schriftstück des Staatsarchivs: Erziehungsacten X. 1, 16. u. 17. Jahrh. Concepta pro instauranda Universitate 1538; es ist das bei den Verhandlungen gebrauchte und mit Notizen versehene Exemplar; teils aus dem oben genannten Brief Capitos an Bürgerm. Meyer.

³⁾ Zuschrift zu F. III. 41. S. 154, Beiblatt.

den Freunde zu entschuldigen, giebt ihnen auch in dem ersten Puncte fast völlig Recht. Er hofft die Parteien einigen zu können, da sie doch beide aufrichtig nur das allgemeine Beste wollten, und bei so grossen Männern nicht ein Hass werde Wurzel fassen können: der Gegensatz beruhe nur auf einem Missverständniss der Worte. Indessen nimmt er Partei für die Pfarrer, indem er vorschlägt: wer in freien Künsten oder auch in der heil. Schrift studiere, solle der Universität unterthan sein; „doch dwil pfarrer und helffer von der kilchen ein höhern und notwendigern befech und so gar ein geschefftenigen dienst haben [hiezu macht Amerbach die spitzige, aber unbillige Randglosse: „septem horæ“, d. h. jeden Tag nur eine Predigt! als ob nicht noch viele andere Arbeit der Seelsorge den Pfarrern zur Last gefallen wäre], das sy nit mögen ordnungen und gebotten der Universität füglich nachkommen: so sollen sy den mandaten der Universität unverstrickt bliben“. Weil aber die Zuordnung zu der Universität den Sinn habe, dass die Jüngern im Studium sich noch weiter ausbildeten, so sollten die Kirchenbehörden die Diacone zum Anhören von Vorlesungen anhalten, die zugleich verhüten könnten, dass der Kirchendienst darüber Schaden leide.

Auch in der Frage des theologischen Doctorgrades will er den Myconius und Gynaeus nicht missverstanden wissen. Sie seien dagegen, weil sie sähen, wie grosser Missbrauch damit getrieben werde, dass man oft Ungelehrte damit ausstattle; sodann seien sie auch principiell dagegen; bis jetzt galten die Universitäten als eine der Kirche fremde Anstalt, ein Profanus darf und kann einem Geistlichen nichts zugeben, das kann nur die Kirche. Freilich teilt Capito diese Meinung nicht: er will sie nur als eine aus dem Grund der Frömmig-

keit entspringende vor Verunglimpfung schützen. Capito sieht die Universitäten mit der Mehrheit zu Basel als „einen ehrenvollen Teil der Kirche“ an. Die Kirche hat ein Amt für das Volk, ein Amt für die studierende Jugend, und über beide Aemter ist sie selbst die Herrin. Sie kann also durch ihre Diener, die Lehrer der Jugend, auch Grade austeiln als Zeugnisse über Gesinnung, Sitten und Gelehrsamkeit. Nun sind aber solche Auszeichnungen nöthig als Sporn zum Fleiss, wenn die Universitäten besucht sein sollen.¹⁾ Er schlägt nun zur Ausgleichung der Ansichten vor: der Prüfung eines Theologen sollen alle Pfarrer der Stadt (d. h. Hauptpfarrer), als Glieder der Facultät [offenbar nur im weitern Sinn], beiwohnen, denn es handelt sich dabei nicht nur um eine Prüfung der Gelehrsamkeit, sondern des sittlichen Characters, worin die Pfarrer Kenntniss und Erfahrung haben. Was sodann die Personen des Grynaeus und Myconius betrifft, so rät er, dem erstern durch eine feierliche Action vor der Regenz das Amt des Professors der Theologie, vielleicht auch das eines Decanus perpetuus zu übertragen, so dass er als theologischer Doctor gälte, und auch dem Myconius möge man als einem wahrhaftigen Bischof und als einem frommen Mann und Freund der Wissenschaften honoris causa den Doctor geben.

Zum Schluss legt Capito die Unentbehrlichkeit der Basler Universität für die Protestantenten der Commission warm ans Herz: wir haben nur die Universität Witten-

¹⁾ Ueber die Frage „ob das Doctorat unter den Christen möge geduldet werden“ hat Capito ein übermässig ausführliches Gutachten abgegeben. Es trägt kein Datum, gehört aber wohl in diese Zeit. Staatsarchiv Kirchenacten B. 1: 14 Blätter in-fol. wo von 20 $\frac{1}{2}$ Seiten beschrieben.

berg, und die ist weit entfernt; wenn es dort eine Wendung gäbe, so müssten wir alle Studierenden zu euch schicken. Denn Tübingen hat keinen Kanzler [?] und kann daher keine Gradus erteilen; Marburg hat für Theologen keine Privilegia. Wir in Strassburg (die Universität wurde erst später errichtet) haben weder Raum noch Leute zu einer Universität. Euer Ort hat Ansehen. Eine Universität ist ein edles Gottesgeschenk. Und seid nur gewiss: das, dass ihr Schweizer oder dass ihr Evangelische seid, wird die Studenten nicht von eurer Stadt abwendig machen; schicken doch selbst zu uns, die wir nichts sind, die Feinde ihre Söhne. —

Man sieht: Capito und Bucer vertreten viel mehr die Sache der beiden Oppositionellen als die der Mehrheit. Aber die Parteien in Basel wurden nur leidenschaftlicher. Ein Brief Artolphs¹⁾ an den eben in Neuenburg weilenden Amerbach vom Anfang December 1538 klagt heftig über einige Theologen: sie werden es noch zum Verfall der Wissenschaften bringen; öffentlich und privatum toben sie gegen die Doctoren und Magister, erregen das Volk und den Rat gegen die, welche um die Gradus sich bewerben, und verdrehen dabei das heilige Gesetz Christi. Ich selbst bin bei ihnen verschrien, weil ich die Artikel aufgesetzt habe: ich sei es, der den still errichteten Bau der Kirche zerstöre. Die Kirche — das heisst einige Pfäfflein — dürfe nicht dem Staat untergeordnet werden. Ja, aber dass alle Studierenden der Kirche, d. h. dem Myconius und Gynaeus und ihrer Tyrannei, untergeordnet werden, das wollen sie vom Rat als Beschluss erwirken, und im Rat beanspruchen sie als ihr Recht die oberste Stelle, von

¹⁾ Epist. virorum erudit. saec. XVI, tom. I, S. 2.

ihnen soll das Heil des ganzen Gemeinwesens abhangen. Sie werden noch durch die Aufhebung aller Ordnungen der Facultäten die Immunitäten der Academie und ihre Gesetze beseitigen und die Grade, als papistische Cärimonien, werden abgeschafft werden. So wird's kommen! Hilf du uns mit deiner Klugheit! —

Und weiter¹⁾ berichtet Artolph wiederum an Amerbach über einen ärgerlichen Auftritt am 1. Januar 1539. „Mehr als eine Stunde sprachen Gynaeus und Myconius vor dem Bürgermeister und dem Oberstzunftmeister Theodor Brand und den Deputaten über ihre Sache. Und als gelegentlich vom Brief Capitos die Rede war [es ist der vom 14. October 1538 gemeint], verlangte der Ratschreiber von mir zudringlich die Herausgabe desselben. Doch ich weigerte mich, ohne Vorwissen der Decane und in deiner Abwesenheit dies zu thun, ja selbst nur den Inhalt anzugeben“.

So hatte man also auch auf der Seite der Majorität die leidenschaftslose Ruhe verlassen.

Inzwischen brachte die Universität in der Regensitzung vom 1. März 1539 ihre früheren Wünsche zum einstimmigen Beschluss, gegen den nur Gynaeus protestierte.²⁾ Und die Deputaten formulierten ihren Gesetzesvorschlag und legten ihn am 12. April 1539 dem Regenz-Ausschuss vor. Sie trugen dabei den Begehren der Refractanten und den Vorschlägen Capitos einige Rechnung. Die Geistlichen sollen allerdings der theologischen Facultät angehören und dem von ihnen gewählten Decan gehorchen „in allen göttlichen und

¹⁾ a. a. O. S. 3.

²⁾ S. oben S. 461 not. 2: *Gynæus nonnullos articulos obmutilare nitebatur, hanc suæ mentis intentionem solus servare et pedem figere etiam tum protestatione tali quali: so notiert der Notar.*

zimblichen dingen, besonders was do trifft die studia und gottläige übungen“ — aber: „sonst wollen wir, das alle kilchendiener der übrigen hendel der Universität, so ir regierung, zitlich gut oder ussere ding belangen, exempt sin sollen“. Auch können die Helfer durch die Pfarrer beurlaubt werden, wenn sie durch ihren Kirchendienst verhindert sind. — Zweitens wird nun auch die Verpflichtung der Lesenden zu sofortiger Annahme des Doctorgrades unterlassen.¹⁾

Allein der Entwurf der Deputaten wurde von dem Ausschuss in einigen Punkten beanstandet und zurückgewiesen, und zwar waren es eben diese Zugeständnisse an die Geistlichen (nicht die Mitwirkung von Rat und Deputaten bei Professorwahlen, wie Thommen S. 23 f. meint), welche Anstoss erregten. Man erkennt dies aus einer genaueren Vergleichung des erneuerten Deputaten-Entwurfs (= Thommen 325 f. in den Anmerkungen), der nun wieder mehr den Wünschen der Universität sich anschloss und z. B. von allen Ordinariis unverzügliche Annahme der Gradus forderte mit dem offenbar gegen Gynaeus und Myconius gerichteten Zusatz „das alle ordnungen, so nit wider Gott und syn heylig wort strebend, wol mögend zu Gottes eere und heyligung sines namens geprucht werden“ (Th. S. 330, § 15). Der Entwurf trägt den Titel: „Wie die hoche Schuol der Statt Basel christenlich angericht und erhalten werden soll“ und ist vom Stadtschreiber Heinrich Ryhener unterzeichnet: Mense Aprili anno 1539.

¹⁾ Thommen hat übersehen, dass unter den von ihm S. 325 genannten Actenstücken R II A (jetzt Erziehungsacten X. 1.) zwei — es sind die mit der auf S. 23 not. 4 citierten Bemerkung — eine abweichende, frühere Fassung des Entwurfs darstellen. Auch findet die Verhandlung nicht vor Rath statt.

Doch die Gegenpartei gab sich noch nicht überwunden. Antistes Myconius liess im Mai 1539¹⁾ die Pfarrhelfer sich versammeln und legte ihnen die Artikel zur Beratung vor. Die Diacone beschliessen nun folgendes, offenbar unter dem Einfluss ihres Oberhirten. Die Hochschule soll in christlichen Städten unter beiden Regimenten, dem geistlichen wie dem weltlichen stehen: „unter dem geistlichen: christenlicher leer und der seelen — unter dem weltlichen: ires überigen wesens halb, usgenommen was zum leeren dienet gemeiner künsten“. Es zieme sich aus keinerlei Ursach, „dass das Geistliche etwas gehorsame uss huldung oder Eydespflicht, dem Rector der Universität mit zwang verbunden sy oder sin sol“. Es sei unschicklich, dass diejenigen, welche über die Gewissen wachten und in der Praktik der Theologie, nicht im Lernen stünden, als: Bischoff oder Seelsorger, Pfarrherren und Diacone, „für und für als Schüler der künsten und Elementen der Theologie sollend geachtet werden“. — So gezieme sich auch wenig „Rechnung der leer, so von der Kanzel beschicht, der hohen Schule zu geben — das sei Sache der Aeltesten der Kirche [damit ist gemeint der damals noch bestehende Kirchenrat vgl. oben S. 456]. Zu ihrer Ausbildung mögen die Diener Lectionen und andere gute Uebungen, die zu ihrem Amt dienlich, an der Universität hören, aber ohne Verpflichtung dazu. Sie sollten darum auch, damit eine rechte Concordia zwischen ihnen und der Universität bestehet, die künst und studia, nit allein christenliche sonder auch heidnische, sunders und öffentlich loben, prysen und fürdern

1) Deputatenacten NN 4, jetzt im Carton: Erziehungsacten X.
1. Darüber: illi articuli a D. Miconio mihi fuere dati, ut in hunc modum concuteretur concordia, anno 1539 Mense Maio.

nach allem vermögen. — Was die Grade betreffe, so möge die Universität „fürfaren“, doch so dass dieselben „fry und ungezwungen syend“. Man möge bedenken, dass „das Doctorat der Kilchen von nieman dann vom h. Geist durch die kilch soll und mag gegeben werden. Wenn Einer auch Dr einer Universität sei, so sei er dorum noch nicht Dr der Kilchen, wofern diese ihn nicht von Neuem wähle: so stehe die Probe nicht in irgend einem Examen, sondern in seiner Erfahrung göttlicher Künst, Geschicklichkeit im Predigen und frommem Leben“.

Da man also sich untereinander nicht zu einigen vermochte, so rief man nochmals fremde Vermittler an. Bürgermeister Jacob Meyer schrieb in diesem Sinne an Butzer und Capito und letzterer antwortet am 29. Mai in grosser Teilnahme.¹⁾ „Wir sind — heisst es da — der Spaltung zwischen unsren lieben Brüdern und der Universität von Herzen erschrocken und wissen nit anders, dann dass es wider die Kilch und euer Stadt und Land, wo der Kilchen Diener von der Universität abgerissen würden; dann das wirt Unrath bringen, welchen ihr selbs haben zu bedenken“. — Sie möchten allen möglichen Fleiss anwenden, „dass ein corpus sig die kilchen diener und universität“. — „sunst wirt die Universität gar heidnisch werden, ewige Feindschaft bliben, und ohngezwifelter Abfall by der Kilchen entston“. — Auch Butzer fügt in einer kurzen Nachschrift einige Worte desselben Inhaltes bei: wenn der Schul- vom Kirchendienst gerissen würde, so wäre es ein unendlicher Schaden für die Kirche, und die Schule [d. h. Universität] würde entweder „zergohn“ oder eine ewige Feindin

¹⁾ Univ. Bibl. variae antiquitatt. I. S. 140—141.

der Kirche werden. „Ach, dass Lehre und Praktik der Theologie recht bei einander erhalten werde“. Indessen, so meint er, könne die Einigung nicht geschehen, wenn nicht die Diener des Worts in der Universität die Oberhand hätten. „Der Kirchendienst dürfe nichts fahren lassen das Christo zu behalten ist und behalten werden kann“. Butzer schrieb auch selber an Grynæus. Die Strassburger erinnern an die Mängel beider Parteien; mahnen darum zur Geduld, verlangen aber eine persönliche Unterredung, weil sich die Vereinigung schriftlich nicht machen lasse.

Unterdessen, so scheint es, legten sich die beiden Parteien zu Basel ihre Gründe vor in zwei ausführlichen Streitschriften. Die Schriftstücke sind von Ochs, Kirchhofer, Hagenbach, zuletzt auch von Thommen behandelt,¹⁾ so dass ich darauf nicht näher einzugehen brauche. Das der Opponenten ist unterzeichnet: Myconius, Marcus et cæteri concionatores urbis Basileæ, patrocinante Grynæo. Diese von Amerbach beigeschriebenen Worte, sowie eine Erwähnung des Myconius im Texte, legen mir die Vermuthung nahe, dass nicht Myconius der Verfasser ist, wie man allgemein annimmt, sondern Grynæus. Es wird hier, nicht ohne Heftigkeit und Argwohn gegen die geheimen Absichten der Gegner, die Unterordnung der Diener des Wortes unter die Universität bekämpft, in einer etwas scholastisch steifen Form, aber doch nicht mit „in vollem Verstande des

¹⁾ Ochs, VI, 143 f. Kirchhofer, Myconius S. 319 f. Hagenbach, Myconius S. 344. Thommen, S. 28. — Die Schriftstücke: Antiquitatt. Gernlerian. I. S. 175 — 178. Es sind Abschriften. Sie fallen in die Zeit der Verhandlungen über den Entwurf der Deputaten, wie aus dem Anfang von Amerbachs Schrift hervorgeht, also jedenfalls vor 26. Juli 1539.

Wortes erbärmlichen Gründen“, wie es Herrn Peter Ochs erscheint (VI, 143). Was der Verfasser ausführt über den Unterschied zwischen göttlicher und menschlicher Weisheit („divina und humana philosophia“), zwischen dem Beruf des Seelsorgers und des Gelehrten ist im Wesentlichen biblisch begründet und thatsächlich wahr; und es war doch eine offbare Unziemlichkeit, angestellte Pfarrer auf die Schulbank zu nöthigen, was nach dem Wortlaut des Gesetzes lebenslänglich geschehen konnte. Gegen solchen gesetzlichen Zwang sträubt sich der Verfasser mit Recht, wie auch gegen eine förmliche Censur des theologischen Decans über die Pfarrer. Nun aber kommt er zu dem überstiegenen Schluss: wenn ein Staat wirklich das Reich Christi darstellen will, so muss die Kirche die Professuren anordnen, die Professoren erwählen, jeden seines Amtes ermahnen, kurz: alles sich unterordnen. — Offenbar verwechselt der Verfasser „das Reich Gottes das inwendig in uns sein soll“ mit der äussern Gestalt der Kirche. Und der Grund dieser Verwechslung liegt wohl positiv in seinem ernstlichen Verlangen das Recht des geistlichen Princips zu verfechten, negativ aber darin, dass dem damaligen Staate eine zweckmässige äussere Organisation der Kirche fehlte. Ja, statt den schon dafür vorhandenen Ansatz sich ausbilden zu lassen, beseitigte man bald darauf den Kirchenrat und liess alles in den staatlichen Ordnungen aufgehen. Dieser Cäsaropapismus hatte allerdings mit der Reformation, mit dem obrigkeitlich befohlenen Glaubensbekenntniss begonnen und bildete sich nun einseitig weiter aus. Hier muss ich dem Urteil Thommens beipflichten: das Verhältniss zwischen Kirche und Staat musste in seinen Grundlagen anders geordnet werden, wenn die Ideen des Grynæus und Myconius

hätten verwirklicht werden sollen. Allein dazu war damals noch nicht die Zeit: man musste noch einer Absonderung der Geistlichkeit als eines besondern, privilegierten Standes wehren. Sind wir doch bis heutzutage, wo der Zwiespalt zwischen dem religionslosen Rechtsstaat und der Kirche viel schreiender ist als damals, noch nicht im Stande gewesen eine befriedigende gesetzliche Lösung zu finden.

Diesem unhaltbaren Standpunkt der Geistlichen gegenüber hatte der Vertheidiger des Deputaten-Entwurfes gewonnenes Spiel. Es war zudem ein im Worte viel schlagfertigerer Gegner: Bonifacius Amerbach. Einen ganz befriedigenden Eindruck macht uns aber auch seine Schrift nicht: mit kalter Ruhe wirft er den Gegnern unchristliche Auflehnung gegen die Obrigkeit, böswillige Schmähung, ungeistliche Missdeutung klarer Gesetzesworte vor. Im weitern weiss er aber die Frage auch nüchtern nach ihren praktisch unbedenklichen Consequenzen zu klären und dringt tiefer als alle Andern, die darüber sprachen, auf den Grund, wenn er den Begriff der Kirche in evangelischem Sinne untersucht und findet: die Kirche ist nicht eine Anstalt der Geistlichen — das ist die Meinung des Pabstes und seiner Genossen — sondern sie ist die Vereinigung aller wahrhaft an Christum Gläubigen; wenn nun der Staat Basel mit Recht die baslerische Kirche heisst, so gehört die Universität, speciell die theologische Facultät auch dazu. Und da unser Staat keine andere Organisation hat, in welche das geistliche Amt eingeordnet werden kann, wie andere Berufsarten in die Zünfte, so gehören die Geistlichen in die theologische Facultät. Wir sind weit davon entfernt zu leugnen, dass in allen guten Dingen, zumal in den Wissenschaften, die Leitung des heiligen Geistes nöthig sei: aber wie hindert daran die Teil-

nahme an der theologischen Facultät? Luther selbst, der unermüdliche Diener des Wortes, steht ja zu Wittenberg an der Spitze der theologischen Facultät, mit den andern Kirchendienern daselbst! —

So die Streitschriften. Es ist kein Zweifel, dass Amerbach in allen Punkten dem Gegner überlegen, wenn auch nicht überall billig gegen ihn ist. Auf Capito's Wunsch liess man nun die beiden Strassburger nach Basel bescheiden, weil man schon wiederholt erfahren hatte, wie geschickt Butzer und Capito (so zu Bern und Wittenberg) im Schlichten von Gegensätzen durch ihr persönliches Erscheinen gewirkt hatten. Sie erschienen. Ueber die ersten Verhandlungen berichtet wiederum Capito an Alt-Bürgermeister Jacob Meyer¹⁾ (unterdess war Adalberg Meyer als Bürgermeister auf ihn gefolgt). Die Vermittler haben zuerst mit dem Regenzausschuss gesprochen, eine gemeinsame Unterredung mit Gynaecus und Myconius veranlasst, haben eine Vereinigung im Haus des Gynaecus gehabt, Capito hat schon Bernhard Meyer und den Stadtschreiber besucht. Aber der Erfolg dieser ersten Schritte ist niederschlagend. Gynaecus beklagt sich, er sei vom Ausschuss rücksichtslos behandelt worden, da man seine Vorschläge unbeachtet liess, ihm die gegnerischen Vorschläge vorenthielt etc. Hinwiederum beschwerte sich Dr Amerbach hoch, dass seine wohlgemeinte Thätigkeit übel aufgenommen worden sei und wiederholte oft die Worte: „haben wir unrecht und übel gehandelt in unsren artikeln, so weiss gott, das wir's nit mit geferden geton, sonder nit besser verston“.

¹⁾ Der lange Brief Capito's an Altbürgerm. Meyer ist auf der Univ. Bibl. variae antiquit. tom. I. S. 144—146; vgl. oben S. 461.

Der Ausschuss erklärte, es sei durchaus nicht seine Absicht die Kirche geringer zu machen, sondern vielmehr höher zu bringen, denn es sei unleugbar, dass man Leute bedürfe und die Helfer nicht studierten; sie sollten nicht als Partei, sondern als Glieder der Kirche gehalten werden. Aber da die Universität „ein Stuck der kilchen“ sei, so habe sie die Aufgabe zu sehen „dass die Leer recht gehe“. Auf den Einwurf, dass sie in ihrer eigenen Regenz Leute hätten“ die nit mit der kilchen stympten, und auch Glareanum hätten begehrt zuo in zu bringen: wurde erwidert, das sei eben ihre eigene Klage, und um solches künftig zu verhüten, hätten sie zum Teil die Statuten gesetzt. Mit Glarean solle man verhandeln, ob er sich werde „der Reformation genoss machen“: wo nicht, so wäre keiner, der sein begehrte“.¹⁾

Die erste Unterredung war ohne Erfolg; denn Capito berichtet: „uff's letst, als wir sie gern in fründtlichen verstandt bracht hetten, wart beider gemüt ie ungeschlachter“. Man erreichte nur das Versprechen, dass die beiden Parteien einander gutwillig anhören wollten; die Vermittler sollten den Deputaten ein schriftliches Gutachten einschicken. Das verspricht nun Capito, doch würden sie die Antwort stellen, „mehr wie sie Grynæus und Myconius leiden möchten, dan wie wir's von Herzen begehrten, dwil sie in solcher Anfechtung sein“: sie seien zu weit gegangen, seien zu argwöhnisch und deuteten das Vorhaben Anderer übel aus. Dem Bürger-

¹⁾ So habe auch Dr Albanus, sagt Capito am Schluss, einen Brief an den Bischof von Salzburg (?) geschrieben, worin er „des Pabst's Religion die reine Religion nenne“; der Brief wird darum, von Myconius verdeutscht, dem Bürgermeister zur Einsicht empfohlen.

meister legt er, wie früher schon, die Wichtigkeit der Universität für oberdeutsche Lande und für Basel ans Herz und bittet, beiden Teilen vorzuhalten, „wie hoch sie sich beschweren und verunglimpfen, auch ursach geben, das die studia und die kilche beraubet werden“. Myconius und Grynæus, so urteilt er, „sint fromm lüt, haben aber ihren Fehl und Unerfarung“. ¹⁾)

Die Vermittler wünschten, dass man sie einige Zeit in Basel bleiben liesse, da sie doch noch etwas auszurichten und den Grynæus zur Annahme des Doctorgrades zu überreden hofften. Das geschah denn auch. Kirchhofer meldet in seinem Leben des Myconius (S. 321), dass sie 16 Tage in Basel zubrachten, die Parteien zu hören und die Einigkeit zu befördern. Doch trieb sie die Pest wieder weg, bevor ein Entschluss gefasst war. Auf der Heimreise, von Breisach aus, schreibt am 23. Juli 1539 wiederum Capito an Meyer einen Brief, der das Resultat der Bemühungen summiert und zugleich für die freundliche Ueberredungsgabe des Mannes ein schönes Zeugniss ablegt (s. Beilage № 2). ²⁾)

Doch jetzt war genug verhandelt, man musste zum Beschluss kommen. Und somit wurden die neuen Universitätsstatuten vom Bürgermeister Adalberg Meyer im Namen des Rates erlassen am 26. Juli 1539. Sie sind bei Thommen (S. 328 ff) gedruckt und erweisen, dass in der Hauptsache die Vorschläge der Regenz angenommen wurden. Nur in der Redaction zeigen sie insofern eine Berücksichtigung der Minderheit, als die anstössigen

¹⁾) Zwei ähnliche Urteile Capito's über Myconius „harten Kopf“ und seine Unerfahrenheit in der Lenkung kirchlicher Dinge siehe zu einem andern Anlass im Juli 1535, in meinem Amerbach S. 307 Anm. und S. 308.

²⁾) *Variae antiq.* tom. I. S. 142—143.

Bestimmungen motiviert werden, als im Interesse der Kirche selbst gegeben.

In einem Rückblick auf die mühevollen und bemühenden Streitigkeiten schreibt Butzer an Amerbach,¹⁾ am 8. August 1539: Wir haben aus einem Schreiben und aus der Erzählung des Myconius vernommen, dass durch die Autorität des Rates eure neuen Universitätsstatuten nun gegeben seien. Wir können nur bedauern, dass ihr euch nicht selbst einigen und dem Rat einen gemeinsamen Beschluss vorlegen konntet; denn es wäre sicherlich eure Sache gewesen, hierin denjenigen voranzugehen, die über eine Gelehrtensache aus sich selber nicht urteilen können. Ihr nehmt jetzt wohl beide Teile den Ratsbeschluss an, aber ihr werdet ihn nicht mit dem gleichen Eifer durchführen wie ihr euer eigenes Gutfinden würdet durchgeführt haben. — „Hätten doch alle so wie du, Billigkeit bewiesen und ihre eigenen Wünsche dem allgemeinen Nutzen untergeordnet, wie wir es in deinen lichtvollen Argumenten erfahren haben“. — „Wir können nichts thun als mit Briefen alle ermahnen, sie möchten hierin den wahrhaften Vortheil der Kirche Christi im Auge haben und weise verfolgen. Was aber du in deiner Treue bis jetzt der Vaterstadt herrliches geleistet hast, das mögest du nicht mindern um der Fehler Anderer willen“.

Wie Butzer vorraussah: das Streiten hatte noch kein Ende. Doch will ich hier nicht wiederholen, was Kirchhofer von dem unheilvollen Schelten und Lästern Karlstadts und wohl auch des Myconius (den er als viel zu milde schildert) im Privatverkehr und in Predigten erzählt und andeutet.²⁾

¹⁾ Epist. viror. erudit. sæc. XVI. tom. I. S. 87. 88.

²⁾ S. 322 ff.

Am 7. October liess der Rat eine Erkanntniss ausgehen, die bei Ochs VI. 145 f. wörtlich mitgeteilt ist. Bürgermeister Adalberg Meyer hielt dieselbe den vor versammelten Rat berufenen Pfarrern und Diaconen feierlich vor und nahm ihnen das Versprechen ab, laut ihres Uebereinkommens mit der Universität sich der Ordnung vom 26. Juli zu unterziehen. Hiebei mussten die Geistlichen sich von ihrer Obrigkeit eine förmliche Busspredigt gefallen lassen: sie sollten allen Neid und Hass unter einander abstellen und einander lieben, wie sie auch ihren Zuhörern täglich predigten und sie lehrten. Wo nicht, so werde der Rat gegen den Schuldigen „dermassen ein Insehens thun, dass derselbe wollte, er hätte es unterlassen“.¹⁾

Somit waren die Geistlichen unter die theologische Facultät gestellt. Sie erscheinen demnach, laut den Notizen Amerbachs zu seinem Rectoratsjahr 1540, in der Versammlung der Universität und erhalten dort die Reihenfolge, die sie in der Synode einnehmen. Disputationen abzuhalten wurde Myconius, Bertschi und einigen Andern erlassen, doch wurde ihnen der Besuch derselben, wenn es ihnen möglich, anempfohlen: „das werde ihnen wohl anstehen, die Jungen anreizen und in den Studiis lustig machen“.

Zur Annahme der Doctorwürde waren aber die ältern Theologen nicht mehr zu bewegen, ausgenommen Wissenburg, der im Jahre 1540, also seinem 45sten Lebensjahre, unter Karlstadt sich den Ceremonien unterzog. Myconius und Gynaeus, welche dem Gebrauch principiellen Widerstand entgegengesetzt hatten, blieben fest. Für jenen soll man ein besonderes Katheder errich-

¹⁾ Schwarzes Buch S. 57 = Erziehungsacten X. I.

tet haben, das noch später *Cathedra Myconii* hieß¹⁾; Grynæus musste sich noch längere Zeit wider diese einem wissenschaftlich so bewährten Manne gegenüber unbegreifliche Zumuthung wehren. Er dachte an das Weggehen von Basel nach Tübingen, wo man ihn willig aufgenommen hätte. „Ich hoffe doch, schrieb er an Capito, dass ich auch ohne Doctor zu heissen, einigermassen etwas gelte bei guten und gelehrten Männern, die ich so eifrig liebte und verehrte“.²⁾ Er trug seine Sache nochmals dem Rate weitläufig vor. In der Cere monie fand er etwas päpstliches, der heiligen Schrift Widersprechendes, wo es nur eine Handauflegung gab. Capito rät darum vermittelnd seinem Freunde Amerbach an, man möge in letzterer Weise verfahren, unbeschadet des neuen Gesetzes, das er selbst billigt. Aber wiewohl Amerbach sich dazu bereit erklärt, scheint doch Grynæus nicht nachgegeben zu haben, so dass Capito noch am 27. April 1540 erwidert: „es ist etwas klägliches, wenn man sich einmal im Streit zu weit ereifert hat; ihr habt nun reichlich nachgegeben, aber der Mensch hat sich jetzt einmal in seine Gedanken verrannt“.³⁾ Wir fragen uns freilich in diesem Fall, welche der beiden Parteien der letztere Vorwurf mehr treffe; auch die Universitätspartei scheint vergessen zu haben, dass man sachliche Interessen über Formfragen zu setzen hat. Der Streitpunkt wurde übrigens nur zu bald gegen-

¹⁾ So Hagenbach S. 343, nach Athenæ Rauricæ S. 68.

²⁾ So in einem Briefe, der kurz vor die Ratserkanntniss vom 19. November 1539 fällt: *variæ antiq.* I. S. 43.

³⁾ *Epist. viror. erudit. sœc. XVI tom. I. S. 103.* Capito an Bonif. Amerb. 19. April 1540; S. 105. Capito an denselben, 27. April 1540.

standslos, da Gynaeus schon am 1. August 1541 an der Pest starb.

Ein Rückblick auf den Gang der ganzen Streitigkeit wird uns sagen, dass es sich hier nicht, wie man wiederholt gemeint hat, um einen „damals ganz Basel erregenden Gegensatz einer humanistischen und einer kirchlichen Richtung“ handelte. (Erbkam in Herzogs Realencyclop. und Heppe in der Allg. Deutsch. Biogr., unter „Karlstadt“ und „Andreas Bodenstein“.) Denn unkirchlich waren Rat und Amerbach ebensowenig, als Gynaeus und Myconius für Feinde des Humanismus gelten können. Vielmehr tritt hier in den beiden letztern eine religiös-kirchliche Richtung hervor, die wir schon an ihrem Freund und Vorgänger, dem Baslerischen Reformator Oekolampad, bemerken: ein Zug zur Askese und zum Puritanerthum, mit welchem der durch Amerbach und seine Universitätsfreunde vertretene freiere bürgerliche Geist in Widerstreit geraten musste. Dass aber auch dieser ein christlicher sein wollte und war, dürfte schon der Charakter des frommen Bürgermeisters Jacob Meyer verbürgen.

Beilage 1.

Amerbachs Gutachten über Wiederherstellung der Universität.

Antiquitates Gernlerianae, tom. I. S. 192.

Uff Margarethae aº 1535 sub Amerbachii
Rectoratu.

Fürsichtig Ersam Wys günstig lieb herren. Als
Euer Ehrsam Wisheit in kurtz verruckten tagen günstig-

lich by uns gewesen, under andrem Euwerm gneigten willen, die hohen schül und studia uffzerichten angezeigt und entdeckt, mitt befech wie solche hohe schül am nutzlichesten anzürichten uff das fürderlichst zü beradschlagen und E. E. W. anzeygen.

Erstlich, soll die hohe schül mitt frucht und nutz uffgericht werden, wil von nödten sin, das die ordenlichen lectionen mitt gelerten leutten versechen, wie dan vor Jaren E. G. auch ist angeigt worden. Als namlich das in der helgen Geschrifft zwen, in kaiserlichen Rechten drey, einer so für die anfahenden lese Institutiones, der ander in Pandectis, der dritt in Codice. In der Artzny zwen. Desglichen in artibus, vier zum wenigsten, einer der Logica und Rhetorica lese, der ander Physica, der dritt philosophiam moralem, der vierdte Mathematicam. Darneben drey in sprochen welche von nödten, Latin, Graecum und Hebraeum. Wo nitt, ist nitt zü verhoffen, auch nitt möglich, das unser hohe schül mege fruchtbar sin, oder das yemants alher zü uns kumme. Und ob schon yemants zü uns kompt, und keiner in seiner profession fürschrÿtten kan, wurdt er gedrungen sich widerumb von uns hinweg zethün, mitt Euwer, Unser gn. Herren, und irer hohen schül, nitt kleinen nochtheil und schmach.

Zü underhaltung aber solcher vorbenanter ordinarien, sind anfenclich in der uffrichtung diser hohen schül nochbestimpte pfründe incorporirt und ingelypt worden uff diss wyse. Erstlich two Thumbherren pfriemt in der hohen stift hie zü Basell.¹⁾ die erst dem ordenlichen leser der heiligen geschrifft. die ander dem ersten und

¹⁾ Ueber die Verleihung der zwei Pfründen am Domstift und der zwei zu St. Peter s. Vischer, Gesch. d. Univ. Basel (1860) S. 21. 43. 48.

fürnemsten in den rechten, hoc est in Canonibus vel decretal. Item zü S. Peter hie zü Basell eine dem andren doctor in rechten, hoc est in sexto decretali,¹⁾ die ander prebend dem Medico. Item prebenda Sanctorum Feliciss et Regulae zü Zürich dem doctor in kaiserlichen Rechten.²⁾ Item ein prebendt S. Ursi zu Solothurn, dem andren doctor in der heiligen geschrifft. Es sindt auch verordnet worden ein praebenda S. Mauritii zü Zofingen, eine S. Martini zü Colmar und S. Ursicini zü Sant Ursitz, zü underhaltung ehegemelter unser Universitet.³⁾

In nochgender zyt, zü merer uffenthaltung dick-gemelter hohen schül, haben die Chorherren der stift S. Peters einem Ersamen Rhat ire nominationes übergeben,⁴⁾ desglichen der pabst Pius secundus. also das die Chorherren pfrienden bemelter stiftt uff die ordinarios professores verwendet sind worden. Als aber durch hinlessikeitt solcher fundation incorporation und übergebung verwarlosst, ist iungst⁵⁾ zü underhaltung ordenlicher leser durch Raimundum Cardinalem, uff yeder Chorherrenpfründe zechen guldin glegt oder verordnet. Uff der Capellanii des helgen Crütz zwischen Riehemer

¹⁾ Darüber mit andrer Tinte: immo in Decreto. Und dazu am Rand: immo hoc ex conventione inter senatum et Academiam. — D. h. wohl nach dem Vertrag von 1474, vgl. Vischer, S. 75.

²⁾ Dazu am Rand: immo novorum iurum, id est sexti decretal. — Vgl. Vischer, S. 75.

³⁾ Ueber die Präbenden zu Zürich, Solothurn, Zofingen, Colmar u. St. Ursitz vgl. Vischer, S. 29 = 272; S. 43 f. 49 f.

⁴⁾ Dazu am Rand: hic interserenda donatio trium Canonicat, qui ad ius praesentandi et concionandi ius attinet anno 1490 ab Halwil praeposito nomine Academiae senatui facta. — Uebergabe des Petersstifts i. J. 1463: Vischer, S. 51 f. Entscheid über drei Canonicate: S. 56.

⁵⁾ Geschah im Jahr 1504: Vischer, S. 59.

thor¹⁾) zechen fl. Uff einer Capellanii in der hohen stiftt zechen fl. Item uff zweien zehenden zweier pfarren, yeweder 15 fl., wie dan solchs literae reservationis, so hinder unsern gn. Herren ligen, uswysen.

Diewil dan nitt möglich ist, das die hohe schül einen bestandt haben mag, sy werde dan satt verwysen wo uff sy fundirt sey, achten wir geradten, das Euer Ehrsam Wisheit ein fart²⁾ entschlus, was sy uff die universitet, und woruff sy die verwenden wölte.

Als dan der stiftt S. Peters, namlich die Chorheren pfriende von anfang der universitet übergeben und ingelypt worden, were unser gütduncken, achten auch geradten, das durch euch, unser gnedig herren, solchs stiftt, anderer beschwerden entlediget und an die hohe schül widerumb verwendet wurde. Dieweil aber ettliche personen noch in leben, die uff der stiftt verpfründt, ettliche pensionirt, darzü man personen nottürftig die hushalten, und zins gült zehandt byeinander behalten, nit möglich das alle gefell der hohen schül zügestelt noch zur zyt werden mogen, were doch geradten, das die pfriendt so vacirn, damitt man widerumb in possess kemme, uff die ordinarios verwendet wurden.

Und so man einen mer dan den andern (wie billich) zur besoldung, noch gelegenheit siner profession gipt, mecht man uff andern gfellen, so der universitet incorporirt und ingelypt sindt, auch kloster güther zü hilff kummen, so lang untz die stiftt der pensionen von tag zü tag gelediget werden. Desglichen mecht gehandelt werden, mitt den Capellanien, Magistris so in artibus lesen verlychen, und mitt den stipendiis so vormals gestiftt bessert werden, die andern Stat- oder landtskindern

¹⁾ Ueber diese und die folgenden: Vischer, S. 60 ff.

²⁾ einfahrt = einmal, Schmeller Bayer. Wb. I S. 759.

zügestelt, welche übermacht (?) mechten werden gebrucht und nutz sin.

Uss solcher fürsehung nitt kleine noch geringe Ehre Einer loblichen statt Basell entspringen. Erstlich ableinung der nochred so euch unsern gn. Hern von wegen stiftt und klostergüther zügelegt, dan so die wie gemeldet an die studia verwendt, dahin man sy vor got und allen rechten zü verwenden schuldig, würdt Euer Ehrsam Wisheit Christo unsrem herren thün ein gross wolgefalen, by aller Erbarkeit ires furnemmens gelopt, und allen bössfertigen ires falschen furgebens ursach entzogen. Zum andern ist on not mitt vilem ze melden, was eren und lobs ein Statt Basell von wegen der hohen schül in allen landen der christenheit überkummen, und noch wyters überkummen mag. für was kleinot auch die billich geachtet und darmitt die erlich erhalten nichts soll underlossen werden. Welches dan wir bester meinung wyters usszefieren underlassen. Zum dritten so dan die prebenden der mossen übergeben, die stiftt mitt personen besetzt, würt auch gmeiner nutz gefürdert, und dem gmeinen man die niessung, so vormals von den priestern oder clerisey gehept, wider erstattet. Wyter aber über yetz bemelten nutz auch ein anderer der vormals by der priester zyt nitt gewesen, volgen, so hoher und grosser von aller Cristenheit ze achten, namlich das ein Jugendl wol erzogen. Und alle profession zü allen zyten ein seminarium oder pflantzgarten haben: In der heiligen geschrift, in rechten und artzny, dardurch nochgendts, es bedreffte den Cantzell oder seelsorg, oder des lybs pfleg, oder auch ein rechte policy in erhaltung gerichts und rechts, ein lobliche statt Basell an solchen lüten kein abgang haben, sunder für und für gnügsamlich zü aller zyt nitt allein versechen, sunder auch andern stetten und lendern mitt grossem rüm und brys mag ze hilff kummen.

Bedachte Euer Ehrsam Wisheit alle stett und ort so Christum warlich und rein bekennen, Zürich, Bern, Strasburg, Ulm, Nurenberg, wie die zü uffpflanzung irer iugendt noch professorn stellen und schriben, studia anrichten, und das allein uff die iren, frembder nitt wertig. Dwil aber alhie nitt ein particular oder schlechte, sunder ein hohē schūl, mitt welcher Euer Ehrsam Wisheit altfordern gnedenglich begobet, und mitt grossem danck angenummen, wo solche schūl recht angericht, ist nitt zü vermuten, das auch nitt frembdt studenten herkummen, um der hohen schūl glerter professorn, der graduum und der statt gelegenheit willen.

Es wolle auch Euer Ehrsam Wisheit erwegen das erlich Christenlich fürnemmen, so die durchlüchtigen hochgeborenen fürsten Herzog von Sachsen und landgraff von Hessen in sachen irer hochen schūl fürgenummen. Was ernst auch yetz der fürst von Würtemberg von wegen siner hochen schūl Tübingen täglichs anwendet. Und wiewol die vorhin zimlich mitt gülten versechen, yedoch yetz wyter die dermossen versechen, das sy ob drythusendt fl. jerlichs zü erhaltung glerter lüt haben gnedenglich bedacht. Und dwil dan durch solche uffrichtung nitt allein die er, nutz und frummen einer loblichen statt Basell, sunder ze vorab die ehre Christi unsres Herrn mercklich gefurdert, und in allweg sich zü bruderlicher lieb gegen mencklich heimsch und frembdt usstheilt, pitten und begeren wir undertheniglich und uff das drungelichst Euer Ehrsam Wisheit disen unsren Rathschlag mitt gnaden anzünemmen, und vilgcdachte hohe schūl iren drüwlich lassen befolchen sin.

Euer Ehrsam Wisheit gehorsamen Rector und Regenten einer universitet einer loblichen statt Basell.

Viva voce propositum, et dein ad petitionem
exhibitum in die Margarethae Virginis aº 1535.

(Untenan schreibt Amerbach bei:)

Nota das kein ordinarius uff einichen canonicat oder dessen gefell oder inkummen daruff er verwysen oder nützett solle . . . oder bestätigt werden, sonder allein so lang nutzen und niessen, so lang er seiner function ampt oder befech drüwlich nachkumpt und versicht. Ussgenommen uff Unvermöglichkeit alters oder unversechne kranckheit. — de hoc quoque consultatum.

(Alles die Hand Amerbachs.)

Beilage 2.

Capito an Altbürgermeister Jac. Meyer.

Univers. Biblioth. Variæ antiquitates eccl. Basil. tom. I, S. 142—143.

Adresse: Dem frommen, ersamen u. wisen Herrn Jacob Meyer Altbürgermeister zu Basel, minem günstigen lieben heren und gevattern. Zu handen.

Datum: 23. Julii uss brisach an. 1539.

My willig dinst zuvor, hertzlieber her gevatter und bruder. Wir haben fast ein trurig fart bissher gen Brisach gehabt. Dann wir je gern der kilchen und über statt zu bestendigem friden verhulfen hetten. Doch haben wir hiezwischen den almechtigen durch syn son Jesum Christum, umb welches Eer es zuthun ist, ernstlich gebetten, das er selb in der sach sehen, und Gynaei und Myconii hertz verndern wölle. Dann uns vieren erschrecklich ist zugedencken, das so gelerte und fromme menner in so schwerer anfechtung stön. Her Gynaeus will nit, das die kilchendiener sollen eim Rector zugewant und verpflicht syn. Und sagt immer, der kilchen

dinst werde dadurch mit der schul vermischet. Welches nit ist. Dann der dinst geet an die Cantzel, in besonder ermanung und strafe, im gebett, in heimsuchung der verdorbene gewissen etc. Die schul aber leret und übet, so sie recht geet, wie die straffe zur besserung gen [gehen] solle, wie die tröstung und das ermanen, und das uss h. gschrift. Ach lieber her, was schatte [schadete] es dem diener, das er in der gesellschaft der gelerten und lerenden ist. Wir bedürffen doch alle, das wir geleret werden, warumb solte es ein schand syn, das ich in der schul zuhöret, was gott vom geistlichen verstand andren geben hatt. Aber myn lieber Bruder Gynaeus spricht: Er wolle es gern willig thun, aber man solle kein legem, kein gesatz daruss machen. Als ob der diener kein gesatz liden solte, das schon synem dinst gar unverhinderlich were. Barmhertziger gott, gibe unss zuerkennen, was schweres irsal und verderben unsers dinst ist, dermossen in wöllen gross machen. Dann glich alles volgen wirdt, das wir bissher verworfen haben. Lieber her gevatter, wir wissen leider zuvil wol, das etlich den Kilchendinst begeren zu stürtzen, aber uns ist von hertzen leid, das unsere brüder Gott so treffenlich erzürnen, mit irer zu vil argwenigen gewarsamm, dann sie niemant vertrüwen wöllen, und gedencken sich nit einfaltig unsrem Herren Christo zu befehlen. Drumb unser grosse sorg bissher gewesen, das Gott sie zu demütigen, dise unrug und noch grössere, wo sie nit buss wircken, wider sye werde uffbringen. Es solle ein Christ langmütig syn und immer das besser hoffen. So wen sy, es sig ein kunst, jederman der wider sy ist, zu verwirfen, und als vom glauben abgefallen usszuschrüwen. Dann was wolten billiche lut meer begeren mögen, in der underwerfung des Rectors, dann das syn dinst, so Er der gantzen kilchen schuldig, unverhindert plibe, und

das das urteil nit werde von der kilchen under etlich wenige gezogen, wie im Babstumb beschehen. Dennoch so wille unser brüder hochtrabend gemüt kurtzumb kein legem liden. Und das, in disen zweien dingen. In dem gehorsamm des Rectors, noch vermöge der unvorgriflichen statuten, davon itzt gesagt, und in den gradibus, welche sy selbs erkennen mittelding syn, die wol und übel gepruchet werden mögen. Warumb solte nit ein satzung mögen gemacht werden, wie man uff christliche wise solte gradus annemen und geben als mitler ding? Dwil doch unser satzung nit stehelen [stählern] und unbeweglich syn, und myne heren inen vorbehalten am end der statut, soliche zu meren und myndern und zu endern. Mich bedunckte, das her Marx die sachen verstö [Marx Bertschi] welcher allein besorget, das billich zu besorgen ist. Die andern armen brüder lassen sich dise hohen wort blenden, die kristlich fryheit und den kilchendinst will man gefangen nemen, wie im Babstumb beschehen. Welches doch für gott in Warheit nit ist.

Dises schcribe ich üch so witloifig, das ir inen wüsten früntlich zuwider stön, dann sie vermeinen, wenn sy üch überredet haben, es werde hinnoch by andren auch dafür angesehen. Aber warlich, es klynget übel, umb unser fryheit also zustritten, und unser offert also usszustossen.

Es were unser einer gern doben pliben, aber wir befanden, das wir allen parten überlegen und hatten doch gern lieb und leid mitgelitten, wo nit meer, dann etwas anlass uns geben were.

Warlich, die brüder müssten nit uff ire eigen sachen also tenngelen. Es ergeret treffenlich.

Doch solle üwer hertz nit von in abston und gedencken, das Gott wunderlich ist und jedem also ein schelle anhencke, domit er sich demütige. Sy haben noch kein erfarung des Crütz Christi, vilicht will sy der

her zur schulen des geists annemen, und also ein disciplin geben. Der her helfe uns allen. Myn lieben hern Zunfftmeister [am Rand von andrer Hand: H. Theodor Brand] wollen in unser namen früntlich grüssen und bitten, das er vom hern Christo nit abstee, so durch unsre bruder sunst trülich geprediget, und sy helfe erhalten. Myne gevattern grüssen mir.

P. S. Butzer hatt unser meinung Gynaeo uffs ernstlichst geschriben.



Berichtigung

zu S. 365, Z. 11 von unten:

Herr Peter Vischer hatte nicht neun, sondern zehn Kinder (drei Söhne und sieben Töchter).